

Telefon: 0 233-40400
Telefax: 0 233-40500

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration

Fortschreibung Rahmenfinanzierung Ukraine-Krise

Bereitstellung von Mitteln für bis zu 5.625 zusätzliche Bettplätze

Fallbearbeitung AsylbLG

Fortführung Gesundheitsdienste

Neues Ankunfts- und Verteilzentrum

Dachauer Straße 122

9. Stadtbezirk – Neuhausen-Nymphenburg

Neueröffnung von Leichtbauhallen zur vorübergehenden Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine

15. Stadtbezirk – Trudering-Riem

20. Stadtbezirk – Hadern

24. Stadtbezirk – Feldmoching-Hasenberg

Planung und Neueröffnung von Containerunterkünften zur Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine

22. Stadtbezirk – Aubing-Lochhausen-Langwied

Zwischennutzung von Wohnungen für Geflüchtete aus der Ukraine

16. Stadtbezirk – Ramersdorf-Perlach

Spendenaufruf und Logistikzentrum Kleine Olympiahalle

Nutzung Toilettenanlage am Hauptbahnhof

Hotelkosten Kulanzregelung

Ausweitung der Bewachung der Dienstgebäude des Amtes für Wohnen und Migration

Ausweitung der Dolmetschdienste

Ersatzmittelbeschaffung für das städtische Lager

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06731

7 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 28.06.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Erforderliche Maßnahmen zur Unterstützung Geflüchteter aus der Ukraine● Benötigte finanzielle Mittel zur Bewältigung der Aufgaben● Verlängerung der Rahmenfinanzierung (Beschluss des Sozialausschusses und der Vollversammlung vom 07.04.2022 bzw. 27.04.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05998)● Planung und Neueröffnung von Notunterkünften zur Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine● Refinanzierung durch die Regierung von Oberbayern
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen des massenhaften Zustroms Geflüchteter● Rückübertragung der SGB XII Fälle● Fortführung der Gesundheitsdienste● Neues Ankunfts- und Verteilzentrum Dachauer Straße 122● Neueröffnung von Leichtbauhallen zur Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine● Planung und Neueröffnung von Containerunterkünften zur Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine● Kostenrahmen für die Bereitstellung von bis zu 5.625 vorübergehenden Bettplätzen● Kostenerstattung und Auswirkung des Rechtskreiswechsels● Zwischennutzung von Wohnungen in Ramersdorf Süd für Geflüchtete aus der Ukraine

	<ul style="list-style-type: none"> ● Nutzung der Toilettenanlage am Hauptbahnhof ● Hotelkosten Kulanzregelung ● Ausweitung der Bewachung der Dienstgebäude des Amtes für Wohnen und Migration ● Ausweitung Dolmetschdienste ● Ersatzbeschaffungen Ausstattung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 58.065.068 € im Jahr 2022. ● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 654.000 € im Jahr 2023. ● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 1.048.000 € ab dem Jahr 2024. ● Die Erlöse dieser Maßnahme betragen 18.033.320 € im Jahr 2022. ● Die Erlöse dieser Maßnahme betragen 36.285.780 € im Jahr 2023. ● Die Erlöse dieser Maßnahme betragen 364.140 € im Jahr 2024. ● Die Erlöse dieser Maßnahme betragen 442.680 € ab dem Jahr 2025.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> ● Zustimmung zum Finanzierungsrahmen der vorübergehenden Bettplätze ● Zustimmung zur Neueröffnung der Leichtbauhallen und Containerunterkünfte ● Zustimmung zur Finanzierung der Zwischennutzung von Wohnungen ● Zustimmung zur Begleichung des offenen Betrags im Zuge der Sachspendensammlung ● Zustimmung zur Finanzierung der Reinigung der Toilettenanlagen am Hauptbahnhof ● Zustimmung zur Finanzierung der Hotelkosten per Kulanzregelung ● Zustimmung zur Ausweitung der Bewachung ● Zustimmung zur Ausweitung der Dolmetschdienste ● Zustimmung zu Ersatzbeschaffungen Lager
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> ● Dezentrale Unterbringung ● Notunterkünfte ● Regierung von Oberbayern ● Kostenerstattung

Ortsangabe	<ul style="list-style-type: none">● 9. Stadtbezirk – Neuhausen-Nymphenburg (Dachauer Straße 122)● 15. Stadtbezirk – Trudering-Riem (Stolzhoferstraße, Flst. 192)● 16. Stadtbezirk – Ramersdorf-Perlach (Ramersdorf Süd)● 20. Stadtbezirk – Hadern (Kurparkstraße 70, Flst. 269/0)● 22. Stadtbezirk – Aubing-Lochhausen-Langwied (Centa-Hafenbrädl-Straße/Anton-Böck-Straße, Flst. 3508/42; Hans-Dietrich-Genscher-Straße, Flst. 3531/7; Freihamer Weg, Flst. 783, 785/3; Freiham/Fläche B des Zweckverbands, Flst. 803/0, 804/0)● 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg (Gundermannstraße, Flst. 1070/106, 1070/49)
-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Telefon: 0 233-40400
Telefax: 0 233-40500

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration

Fortschreibung Rahmenfinanzierung Ukraine-Krise

Bereitstellung von Mitteln für bis zu 5.625 zusätzliche Bettplätze

Fallbearbeitung AsylbLG

Fortführung Gesundheitsdienste

**Neues Ankunfts- und Verteilzentrum
Dachauer Straße 122**

9. Stadtbezirk – Neuhausen-Nymphenburg

**Neueröffnung von Leichtbauhallen zur
Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine**

15. Stadtbezirk – Trudering-Riem

20. Stadtbezirk – Haderm

24. Stadtbezirk – Feldmoching-Hasenberg

**Planung und Neueröffnung von
Containerunterkünften zur Unterbringung
Geflüchteter aus der Ukraine**

22. Stadtbezirk – Aubing-Lochhausen-Langwied

**Zwischennutzung von Wohnungen für Geflüchtete
aus der Ukraine**

16. Stadtbezirk – Ramersdorf-Perlach

**Spendenaufwurf und Logistikzentrum Kleine
Olympiahalle**

Nutzung Toilettenanlage am Hauptbahnhof

Hotelkosten Kulanzregelung

**Ausweitung der Bewachung der Dienstgebäude
des Amtes für Wohnen und Migration**

Ausweitung der Dolmetschdienste

Ersatzmittelbeschaffung für das städtische Lager

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06731

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 28.06.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag der Referentin	2
1	Entwicklungen und aktuelle Situation	4
1.1	Entwicklung Ankunftszahlen und Unterbringungsbedarfe	4
1.2	Erfassung und Verteilung der Geflüchteten nach dem FREE-System	6
1.3	Rückübertragung der Fallbearbeitung im AsyblG	7
1.3.1	Fallbearbeitung AsylbLG	7
1.3.2	Fallbearbeitung SGB XII und Einschränkungen im Parteiverkehr in den SBHs	11
1.3.3	Gezielter Einsatz von PEIMAN-Kräften im Bereich S-III-MF/A/WH und in den SBH; Reaktivierung ehemaliger Kolleg*innen der Leistungssachbearbeitung	11
1.4	Fortführung Gesundheitsdienste	13
1.5	Ankunftszentrum Dachauer Straße 122, Gemarkung Neuhausen-Nymphenburg	14
1.6	Leichtbauhallen	15
1.6.1	Gundermannstraße (Flurstück 1070/106 (Ost), 1070/49 (West), Gemarkung Feldmoching)	15
1.6.2	Kurparkstraße 70 (Flurstück 269/0, Gemarkung Großhadern)	15
1.6.3	Stolzhofstraße 23 (Flst. 192, Gemarkung Trudering)	16
1.7	Containerunterkünfte	16
1.7.1	Centa-Hafenbrädl-Straße/Anton-Böck-Straße (Flurstück 3508/42, Gemarkung Aubing)	17
1.7.2	Hans-Dietrich-Genscher-Straße (Flurstück 3531/7, Gemarkung Aubing)	17
1.7.3	Freihamer Weg (Flst. 783, 785/3, Gemarkung Aubing)	17
1.7.4	Freiham, Fläche B des Zweckverbands (Aubinger Allee, Fläche B, Flst. 803/0, 804/0 je Gemarkung Aubing)	17
2	Kostenkalkulation Notunterkünfte	17
2.1	Berechnungsgrundlagen und grundlegende Parameter	18
2.2	Kalkulation und Erläuterung	19

2.3	Mittelbedarf und Kostenerstattung	20
3	Zwischennutzung der Wohnungen von GEWOFAG Ramersdorf Süd	21
4	Bereits angefallene und weiter nötige, unabweisbare Sachkosten	23
4.1	Sachspendenaufwurf und Logistikzentrum Kleine Olympiahalle	23
4.2	Nutzung der Toilettenanlage am Hauptbahnhof	24
4.3	Hotelkosten Kulanzregelung	26
5	Ausweitung der Bewachung der Dienstgebäude des Amtes für Wohnen und Migration	27
6	Zusätzliche Mittel für Dolmetschdienste	27
7	Ersatzbeschaffungen für das städtische Lager – Gebrauchsgegenstände sowie zusätzliche Mittel für Transport- und Umzugsleistungen	29
8	Sachkosten Gesamtaufstellung	31
9	Vergabe der Leistungen	32
9.1	Losvergabe	33
9.2	Auftragswert und Vergabeermächtigung	33
9.3	Vergabeverfahren	34
10	Kostenzusicherung	36
11	Darstellung der Kosten und Finanzierung	38
11.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Tätigkeit	38
11.2	Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	39
11.3	Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	39
11.4	Finanzierung	40
11.5	Unplanbarkeit/Unabweisbarkeit	40
II.	Antrag der Referentin	41
III.	Beschluss	45
	Risikobewertung Sozialbürgerhäuser	Anlage 1
	Risikobewertung Amt für Wohnen und Migration	Anlage 2
	Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.03.2022	Anlage 3
	Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 18.03.2022	Anlage 4
	Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 13.04.2022	Anlage 5
	Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 6
	Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen	Anlage 7

Telefon: 0 233-40400
Telefax: 0 233-40500

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration

Fortschreibung Rahmenfinanzierung Ukraine-Krise

Fallbearbeitung AsylbLG

Fortführung Gesundheitsdienste

Bereitstellung von Mitteln für bis zu 5.625 zusätzliche Bettplätze

**Neues Ankunfts- und Verteilzentrum
Dachauer Straße 122**

9. Stadtbezirk – Neuhausen-Nymphenburg

Neueröffnung von Leichtbauhallen zur Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine

15. Stadtbezirk – Trudering-Riem

20. Stadtbezirk – Hadern

24. Stadtbezirk – Feldmoching-Hasenberg

Planung und Neueröffnung von Containerunterkünften zur Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine

22. Stadtbezirk – Aubing-Lochhausen-Langwied

Zwischennutzung von Wohnungen für Geflüchtete aus der Ukraine

16. Stadtbezirk – Ramersdorf-Perlach

Spendenaufruf und Logistikzentrum Kleine Olympiahalle

Nutzung Toilettenanlage am Hauptbahnhof

Hotelkosten Kulanzregelung

Ausweitung der Bewachung der Dienstgebäude des Amtes für Wohnen und Migration

Ausweitung der Dolmetschdienste

Ersatzmittelbeschaffung für das städtische Lager

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06731

7 Anlagen

Beschluss Sozialausschusses vom 28.06.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des äußerst brutalen und völkerrechtswidrigen Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine und insbesondere als Partnerstadt von Kiew trägt die Landeshauptstadt München eine besondere humanitäre Verantwortung. Die Schutzsuchenden aus der Ukraine sollen in München humanitäre Hilfe sowie Schutz vor Krieg und Gewalt in ihrer Heimat finden können.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Erstunterbringung Geflüchteter in Bayern liegt in erster Linie beim Freistaat Bayern. Der Freistaat ist verpflichtet, die notwendige Zahl an Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Wegen der großen Zahl schutzsuchender Menschen war die Regierung von Oberbayern (ROB) von Beginn an auf die Unterstützung der Kommunen angewiesen.

Ab Anfang März 2022 wurden daher forciert in kommunaler Zuständigkeit Notunterbringungsmöglichkeiten für die vor dem Krieg Geflohenen geschaffen. Mangels anderer Strukturen und auf Geheiß der Regierung von Oberbayern muss die Landeshauptstadt München zudem auch die Aufnahme und die Verteilung der Geflüchteten bayernweit wahrnehmen.

Aus der Ukraine Geflohene erhalten seit der erstmaligen Anwendung der sogenannten EU-Massenzustromrichtlinie (RL 2001/55/EG) auf europäischer Ebene eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Zwar können die meisten Geflüchteten für 90 Tage visumfrei einreisen, die Registrierung im Ausländerzentralregister (AZR) muss jedoch spätestens dann erfolgt sein, wenn staatliche Leistungen beantragt werden. Hilfebedürftige Personen mit Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG erhielten nach Antragstellung zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach Änderung der Rechtsgrundlage Grundsicherungsleistungen.

Am 07.04.2022 hat die Bundesregierung beschlossen, die aus der Ukraine geflüchteten Menschen (mit ukrainischer Staatsangehörigkeit oder Schutzstatus in der Ukraine)

anerkannten Asylsuchenden gleichzustellen. Damit haben hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine seit 01.06.2022 ohne Anerkennungsverfahren Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB II, SGB XII).

Voraussetzungen für den Bezug dieser Grundsicherungsleistungen sind nach dem derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf eine erkennungsdienstliche Behandlung und Registrierung im Ausländerzentralregister (AZR) sowie die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Nach dem letzten Stand des Gesetzgebungsverfahrens (Stand 20.05.2022) beziehen neu bzw. ab dem 01.06.2022 aus der Ukraine ankommende Geflüchtete zunächst Leistungen nach dem AsylbLG. Wenn noch kein Aufenthaltstitel oder noch keine Fiktionsbescheinigung vorliegt, muss bei der Ausländerbehörde ein Aufenthalt beantragt werden. Bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels bzw. einer Fiktionsbescheinigung besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, sofern die Personen nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

Rechtlich vorgesehen ist es, dass Bezieher*innen von SGB II- oder SGB XII-Leistungen in Wohnungslosenunterkünften untergebracht werden können. Faktisch fehlen dafür ausreichende Möglichkeiten. In der Informationsrunde des Innenministers am 06.05.2022 hat man sich deswegen darauf verständigt, dass Geflüchtete aus der Ukraine weiterhin im kommunalen Unterbringungssystem für Geflüchtete untergebracht werden können. Offen ist zum Zeitpunkt der Entwurfsverfassung, ob durch Land und Bund eine Vollfinanzierung bzw. Erstattung der Kosten in voller Höhe erfolgen wird. Es zeichnet sich aber nach aktuellem Stand (20.05.2022) ab, dass nach dem Wechsel vom AsylbLG in den SGB-Leistungsbezug die bisherige Fehlbelegerregelung nicht nur fortgesetzt, sondern erweitert wird.

Das Sozialreferat hat am 07.04.2022 mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05998 im Sozialausschuss die Bereitstellung von Mitteln zur Schaffung und den Betrieb von bis zu 8.500 Bettplätzen beantragt. In der Vollversammlung am 27.04.2022 hat der Stadtrat diesen Beschluss zur Rahmenfinanzierung bestätigt. Um den Aufgaben weiterhin in angemessener Form gerecht zu werden, ist die Fortschreibung der bis zum 31.07.2022 begrenzten Rahmenfinanzierung für die Sofortunterbringung und darüber hinausgehend die Bereitstellung weiterer finanzieller Ressourcen erforderlich. Im Verlauf des dynamischen Geschehens waren nicht alle Bedarfe planbar und wurden/werden teilweise erst im Laufe der Aufgabenbewältigung bekannt. Hier fortgesetzt Verbesserung zu schaffen, ist eine kommunale Verpflichtung und humanitäre Aufgabe.

1 Entwicklungen und aktuelle Situation

1.1 Entwicklung Ankunftsahlen und Unterbringungsbedarfe

Seit Anfang März 2022 sind etwa 42.000 (Stand 20.05.2022) aus der Ukraine geflohene Menschen in München angekommen. Ein Teil dieser Personen reiste bzw. reist von München aus weiter oder wurde bzw. wird innerhalb des Freistaats umverteilt. Im Freistaat Bayern sind gegenwärtig (Stand Mai 2022) ca. 142.000 Geflüchtete aus der Ukraine registriert.

Derzeit rechnet die Bayerische Staatsregierung in Szenarien, welche Unterbringungskapazitäten vorzuhalten sind. Auf Grund der hohen Anzahl der in Privatquartieren untergebrachten Geflüchteten sind dies Szenarien, die unter der Zahl der bisher in Bayern eingetroffenen Menschen bleiben. Beim Szenario „50.000“ erwartet die Regierung von Oberbayern von der Landeshauptstadt München die Schaffung von 5.625 Bettplätzen, beim Szenario „100.000“ die Schaffung von 11.250 Bettplätzen. In Erwartung einer größeren Zahl von Rückkehrer*innen aus Privatunterkünften, hat die Regierung von Oberbayern die Landkreise und Kommunen aufgefordert, auf der Basis des Szenario „100.000“ weitere Kapazitäten zu schaffen. Denkbar ist bei der Flächen- und Raumknappheit in München bestenfalls das Szenario „50.000“ mit 5.625 Bettplätzen. Dies gibt trotz der derzeit überschaubaren Auslastung der vorhandenen Plätze die Rahmenbedingung für die weitere Planung der Landeshauptstadt München vor.

Der Aufbau von Kapazitäten im Stadtgebiet München bzw. die Zahl der benötigten Bettplätze wird derzeit, abhängig von der Objektart (kurzfristige oder mittelfristige und reguläre Unterbringungsmöglichkeit), mit der Regierung von Oberbayern und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) verhandelt und abgestimmt.

Während im Monat März 2022 an manchen Tagen fast 2.000 Geflüchtete in München ankamen, konnten für den Monat April 2022 noch Ankunftsahlen mit täglichen Spitzenwerten von über 600 Personen registriert werden. Derzeit (Stand 20.05.2022) kommen in München täglich etwa 150 bis 250 Geflüchtete an.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden, wenngleich auch deutlich moderateren Dynamik, sowohl was das Zugangs- als auch das Abgangsgeschehen betrifft, ist die weitere Entwicklung nur eingeschränkt vorhersehbar. Die Landeshauptstadt München muss daher in der Lage sein, auf Veränderungen bei der Zahl an Geflüchteten (Zunahme bzw. Abnahme) reagieren zu können.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage sind ca. 500 Plätze im kommunalen Unterbringungssystem (Notunterkünfte für Menschen aus der Ukraine) belegt. Unter diesen in München verbliebenen Geflüchteten sind aktuell rund 300 vulnerable Personen, darunter auch Kinder. Sie leiden unter erheblichen gesundheitlichen Problemen, chronischen Krankheiten oder sind von körperlichen

Einschränkungen und Behinderungen betroffen. Diese Personengruppe kann aufgrund des besonderen Bedarfs nicht in Notunterkünften oder Leichtbauhallen untergebracht werden. Derzeit werden vulnerable Gruppen in speziell dafür angemieteten Hotels untergebracht und dort sowohl medizinisch versorgt als auch sozialpädagogisch unterstützt.

Weitere rund 14.000 Personen befinden sich im Stadtgebiet München gegenwärtig in Privathaushalten, wobei von den privat Untergekommenen sich täglich etwa 150 Personen in den Bürgerbüros anmelden. Nach eigenen Erfahrungen und derzeitigen Beobachtungen realisiert sich die Gefahr des Verlusts privaten Wohnraums mit anschließendem staatlichen bzw. dezentralen kommunalen Unterbringungsbedarf wie erwartet immer mehr. Da zum 26.06.2022 die Münchner Freiwilligen die Vermittlung in Wohnraum vorerst einstellen, wird die Zahl zeitnah deutlich steigen. Eine genaue Zahl ist noch nicht greifbar.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 27.04.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05998) wurden für die als Notunterkünfte eingerichteten Bettplätze, mit einer Kapazität von bis zu 8.500 Plätzen, benötigte Mittel in Höhe von 68.403.000 € befristet bis zum 31.07.2022 bewilligt. Diese Planung beinhaltet auch Quarantäneplätze für Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden oder deren vorübergehend gesonderte Unterbringung aufgrund einer infektiösen Kinderkrankheit geboten ist.

Die zunächst akut geschaffenen Bettplätze sind vorwiegend in Hallen und damit nur für eine kurzfristige Unterbringung geeignet. Diese müssen in der Zahl weitgehend durch den alternativlosen Aufbau weiterer Leichtbauhallen erhalten werden. Nach und nach sollen diese Unterbringungsformen durch geeignetere Objekte ersetzt werden, die eine Unterbringung in Zimmern ermöglichen sowie mit Küchen ausgestattet sind. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird dem Stadtrat die Fortschreibung der Rahmenfinanzierung für einen eventuellen Ausbau auf vorerst bis zu 5.625 Bettplätze bis zum 31.12.2022 und bei geeigneten Standorten darüber hinaus zur Entscheidung vorgelegt.

Gleichwohl wird die Regierung von Oberbayern gebeten, schnellstmöglich Gemeinschaftsunterkünfte und Einrichtungen zur Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine in staatlicher Führung zu schaffen, damit die Landeshauptstadt München in ihrem Bemühen bei der Bereitstellung der enormen Kapazitäten und bei ihrem Ziel, geeignetere bzw. reguläre Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, entlastet wird.

Das Sozialreferat spricht sich daneben dafür aus, dass die Regierung von Oberbayern alsbald auch die Aufgabe des Ankunftsentrums wieder selbst übernimmt.

1.2 Erfassung und Verteilung der Geflüchteten nach dem FREE-System

Seit 02.05.2022 werden Geflüchtete aus der Ukraine, die neu in München ankommen, in der Messe München bzw. in Nachfolgestandorten im neuen „FREE-System“ erfasst. Es handelt sich um ein webbasiertes IT-Verfahren des Bundes. „FREE“ ist das Kürzel für Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz. Registriert und erfasst werden Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit wie auch Angehörige anderer Staaten. Mit der Erfassung aller Geflüchteten in FREE wird eine gerechtere Verteilung der Personen im Bundesgebiet angestrebt. Zudem erfassen Beamt*innen der Polizei die Ankommenden in der Messe München erkenntungsdienstlich und führen die Registrierung im Ausländerzentralregister (AZR) durch.

Nach der Erfassung in FREE erfolgt die Verteilung der Geflüchteten auf Bayern oder auf ein anderes Bundesland. Dies bedeutet, dass Personen abhängig vom Stand der bundesweiten Verteilungsquote gegebenenfalls einem anderen Bundesland zugewiesen werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, wobei nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 07.04.2022 die Solidarität der Länder zur gerechten Verteilung der Geflüchteten gefordert wird.

Personen, die nicht in München oder Bayern bleiben können, müssen sich an den zugewiesenen Ort begeben, da sie nur dort Sozialleistungen oder eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Die Personen erhalten dann einen Bescheid, wo sie hinreisen sollen.

Konnten Geflüchtete bis Ende Mai 2022 das kostenlose Angebot der Deutschen Bahn und der öffentlichen Nahverkehrsmittel nutzen, um sich in das entsprechende Bundesland zu begeben, ist seit dem 01.06.2022 die Regelung zur flächendeckenden Freifahrt Geflüchteter aus der Ukraine im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) entfallen, da die Bundesregierung weitreichende Maßnahmen zur Unterstützung dieser Personen im Rahmen der Grundsicherung getroffen hat. Für Bedürftige besteht die Möglichkeit, das Sozialticket und für drei Monate (bis Ende August) ein stark vergünstigtes Angebot, das 9-Euro-Ticket, zu erwerben. Der Deutsche Bahn Fernverkehr (DB Fernverkehr) wird geflüchteten Personen weiterhin für die unentgeltliche Beförderung das sogenannte „helpukraine-Ticket“ ausstellen.

Neu in München ankommende Personen, die über FREE Bayern zugeteilt wurden und sich tatsächlich in München aufhalten, können hier Leistungen nach dem AsylbLG bzw. nach dem SGB II oder SGB XII (vgl. oben) beantragen. Sie bekommen

hierfür einen entsprechenden Ausdruck, den sie als Nachweis bei der Leistungsbeantragung vorweisen müssen.

Der Bund sieht vor, dass Personen, die sich bereits vor dem 02.05.2022 in München aufgehalten und bis zum 25.04.2022 noch keinen privaten Wohnsitz in einem der Münchner Bürgerbüros angemeldet haben, ebenfalls registriert und in FREE erfasst werden. Auch in diesen Fällen kann eine Zuweisung in ein anderes Bundesland erfolgen. Bei der Verteilung werden jedoch ebenso, wie bei der regulären FREE-Optionierung, insbesondere familiäre Beziehungen, medizinische Gründe, bestehende Arbeitsverhältnisse sowie vorhandener Wohnraum entsprechend berücksichtigt.

Mit Einführung des FREE-Systems haben sich die Aufnahmezahlen in München deutlich reduziert. Die langfristigen Entwicklungen bleiben abzuwarten, es ist aber davon auszugehen, dass die Landeshauptstadt München weiterhin eine große Zahl an Geflüchteten aufnehmen bzw. beherbergen muss.

1.3 Rückübertragung der Fallbearbeitung im AsylbLG

1.3.1 Fallbearbeitung AsylbLG

Ausgangslage:

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine sind rd. 36.500 (Stand 12.05.2022) aus der Ukraine geflohene Menschen in München angekommen. Ein Teil dieser Personen reiste bzw. reist von München aus weiter oder wurde bzw. wird innerhalb des Freistaats abverlegt. Kamen zu Beginn des Kriegsangriffs im März 2022 an manchen Tagen fast 2.000 Geflüchtete in München an, so sind es derzeit noch täglich etwa 150 – 250 Geflüchtete. Im Schnitt werden derzeit ca. 5 – 20 dieser neuankommenden Personen für Bayern (München) optioniert.

Ein Großteil der Personen war und ist auf finanzielle Unterstützung und Krankenhilfeleistungen angewiesen. Das Zugangsgeschehen war zu hoch und konnte alleine mit dem Personal der wirtschaftlichen Hilfen im Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration nicht mehr bewältigt werden, so dass die Referatsleitung entschied, zum 16.03.2022 die Fallbearbeitung aller sog. Wohnungsfälle an die Sozialbürgerhäuser auszulagern. Die Sachbearbeiter*innen des SGB XII in den SBH waren damit nach einer halbtägigen Schulung von einem Tag auf den anderen mit einer neuen Rechtsmaterie konfrontiert. Ohne die Unterstützung der SBH wäre die Bearbeitung der Leistungsfälle aber nicht zu bewältigen gewesen.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass diese Lösung nur als Übergangs- und Notlösung greifen konnte. Auf Bearbeitungserfahrungen aus dem SGB XII konnte

zwar zurückgegriffen werden, dennoch unterscheidet sich das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) maßgeblich vom Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), so dass die Bearbeitung keine Selbstverständlichkeit darstellen konnte. Die Sachbearbeiter*innen wurden von der Fachsteuerung der wirtschaftlichen Hilfen fachlich und auch für die Nutzung des Fachverfahrens LISSA Asyl nur in einer Kurzschulung eingewiesen. Die übliche Einarbeitungszeit im AsylbLG beträgt 3 – 6 Monate. Das Fachverfahren LISSA Asyl stellt zudem ein eigenständiges Fachverfahren zu LISSA SGB XII dar. Die Arbeitsschritte sind nicht 1:1 übertragbar. Fachliche Unterstützung für die Kolleg*innen im SGB XII erfolgt im Rahmen einer täglichen Hotline sowie durch regelmäßige Aktualisierung des „Ukraine Newsletters“.

Fazit nach drei Monaten / Risiken:

Nach nunmehr fast drei Monaten, in denen die Sachbearbeitung Asyl für Wohnungsfälle aushilfsweise in den SBH erfolgt, zeigt sich aber, dass diese Aushilfe in besorgniserregendem Umfang zu Lasten der Sachbearbeitung im SGB XII geht. Trotz gut abgewägter und bereits vereinbarter Standardabsenkung kann mittlerweile nicht mehr ausgeschlossen werden, dass durch die Doppelbelastung der betroffenen Kolleg*innen vermehrt Fehler und Verzögerungen in beiden Rechtskreisen auftreten, die zu finanziellen Schäden für die Landeshauptstadt führen. Auf die diesbezügliche Risikobewertung vom 07.06.2022 (Anlage 1) wird verwiesen. Die prekäre Situation im SGB XII droht sich zudem weiter zu verschärfen, weil bereits spürbare Personalausfälle zu verzeichnen sind, deswegen muss zeitnah eine Entlastung für die Kolleg*innen im SGB XII herbeigeführt werden.

Zudem muss festgestellt werden, dass viele Wohnungsfälle nicht als solche im klassischen Sinne zu handhaben sind und eben keinen Mietvertrag über einen dauerhaften Wohnraum haben. Sie sind in zunehmendem Maße nur vorübergehend in Privatwohnungen untergebracht und müssen sich nach nunmehr drei Monaten oft eine andere Wohnung suchen oder in eine der dezentralen Unterkünfte verlegt werden. Der vermeintliche Vorteil der Sachbearbeitung im SBH ist dann obsolet, wenn zum Teil mehrmals innerhalb des Stadtgebietes die Wohnung oder Unterkunft gewechselt wird und sich jedes Mal die örtliche Zuständigkeit ändert.

Bei den wirtschaftlichen Hilfen im Amt für Wohnen und Migration hat sich die Personalsituation weiter verschärft. Der aktuelle Fallzahlschlüssel hat schon vor der Krise in der Ukraine die rechtskonforme Bearbeitung der Fälle fast unmöglich gemacht. Zwischenzeitlich ist weiteres Personal langfristig ausgefallen (z. B. Mutterschutz, Langzeiterkrankungen, Stellenwechsel usw.). Der Fachbereich hatte anfangs Unterstützung durch Sachbearbeitungen aus den Sozialbürgerhäusern und anderen Abteilungen des Amtes für Wohnen und Migration. Zwischenzeitlich sind die meisten Kolleg*innen wieder zurück in ihre Stammdienststelle bzw. werden zeitnah

zurückkehren. Die im Rahmen von PEIMAN zugewiesenen Kolleg*innen haben zumeist keine Kenntnisse von den Sozialgesetzbüchern, sie können nicht für den Parteiverkehr und tiefergehende Arbeiten in den Fällen herangezogen werden. In der Praxis bedeutet dies, dass das Stammpersonal des Amts für Wohnen und Migration, Fachbereich wirtschaftliche Hilfen nach dem AsylbLG für die Bestands- und die Neufälle (Ukraine und auch Rest der Welt) den Parteiverkehr und die Fallbearbeitung übernehmen muss. Seit Einführung des FREE-Systems können mit Hilfe der Terminvergabe lange Schlangen von wartenden Antragsteller*innen vor der Werinherstraße vermieden werden. Sollten sich die Fallzahlen wieder wesentlich erhöhen, können nicht mehr ausreichend Termine vergeben werden, so dass wieder längere Schlangen zu erwarten sind. Viele Aufgaben und Anträge (Krankenhilfe usw.) konnten nur oberflächlich oder gar nicht bearbeitet werden (Anlage 2). Es könnten hierbei Risiken in der Kostenerstattung, z. B. durch ausfallende Rückforderungen, durch die Regierung von Oberbayern auftreten, jedoch wird alles versucht die Erstattung durch diese bzw. den Freistaat Bayern sicherzustellen.

Lösungsansatz:

Aktuell werden in den SBH 7.804 Wohnungsfälle nach dem AsylbLG bearbeitet (Stand 25.05.2022). Da ab 01.06.2022 die Flüchtlinge aus der Ukraine mit einer Fiktion Leistungen nach dem SGB II oder XII beziehen können, wird die Zahl der Wohnungsfälle mit Bezug nach dem AsylbLG sukzessive weniger werden. Ziel ist es, die Wohnungsfälle, die im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG bleiben werden, zum 01.09.2022 wieder in die Bearbeitung im Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/A/WH zurückzuführen.

Für eine Bearbeitung der Wohnungsfälle in den SBH spricht neben der ursprünglichen Notwendigkeit einer raschen und pragmatischen Entscheidung zur Bewältigung des enormen Fallaufkommens nur noch der Sozialraumbezug. Dieser ist nach Einschätzung der Arbeitsgruppe jedoch bereits über die Unterbringung in einer Wohnung in einem bestimmten Sozialraum gegeben und nicht an eine wie auch immer gestaltete Zuständigkeit für die Leistungsgewährung gekoppelt. In der Praxis zeigt sich zudem, dass viele Geflüchtete nicht dauerhaft in einer bestimmten Wohnung untergebracht sind, sondern z. T. mehrmals Wohnungen wechseln (müssen) und zum Zeitpunkt des Rechtskreiswechsels eigenen und damit längerfristigen Wohnraum erst neu anmieten wollen.

Gegen die weitere Bearbeitung in den SBH spricht neben der Tatsache, dass durch die für die Asylsachbearbeitung gebundenen hohen Kapazitäten nahezu keine Zeit mehr für eine ordnungsgemäße SGB XII-Bearbeitung verbleibt, insbesondere das fehlende Fachwissen für eine umfassende und korrekte Sachbearbeitung nach dem AsylbLG. Die Kolleg*innen im SGB XII wurden nur über eine Kurzschulung

eingearbeitet, insbesondere zu den Themen Pflege und Eingliederungshilfe ist nur wenig Fachwissen vorhanden.

Zudem wird als Nachteil gewertet, dass es keine ausreichenden Kapazitäten für die Fachberatung von 12 SBH mit insgesamt 200 Mitarbeiter*innen gibt und an jeder der SBH-Kassen ein eigener Kassenabschluss für die Asylauszahlungen gemacht werden muss und zudem die Kassen nicht auf Massenauszahlungen ausgelegt sind.

Für die Bearbeitung im Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/A/WH, spricht hingegen das dort vorhandene Fachwissen sowohl für die existenzsichernden Leistungen als auch für die darüber hinausgehenden Leistungen (z.B. Hilfe zur Pflege und die Eingliederungshilfe im Rahmen des AsylbLG). Weiterer Vorteile liegen in den einheitlichen Bearbeitungsstandards, einer auf Massenauszahlungen ausgelegten Kasse und in der gleichbleibenden örtlichen Zuständigkeit bei häufigen Umzügen oder Unterkunftswechseln.

Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der momentanen Arbeitsbelastung in beiden Bereichen wird vorgeschlagen, die derzeit in den SBH bearbeiteten Wohnungsfälle in folgendem Umfang an das Amt für Wohnen und Migration zurückzuführen:

- Alle Fälle, in denen ein Rechtskreiswechsel bereits erfolgt ist, werden entsprechend vom SBH eingestellt und an das Amt für Wohnen und Migration ohne weitere Nachbearbeitung zurückgegeben. Die Bearbeitung der Kostenerstattung erfolgt zu gegebener Zeit von S-III-MF/A.
- Sämtliche Neuanträge ab 01.07.2022 werden im Amt für Wohnen und Migration aufgenommen und bearbeitet – unabhängig davon, ob es sich um einen Unterkunfts- oder Wohnungsfall handelt.
- Alle Fälle, in denen ein Bedarf an Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe geltend gemacht wird, gehen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur weiteren Bearbeitung zum Amt für Wohnen und Migration zurück.
- Für die Fälle mit Geflüchteten aus Drittstaaten (z. B. Marokkaner*innen, die in der Ukraine studiert haben) wird darüber hinaus noch eine einvernehmliche Lösung für eine Rückgabe vor dem 01.09.2022 erarbeitet. Die Rückgabe erfolgt hier dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- Alle anderen seit Mai 2022 laufenden Fälle, aber auch die Neuzugänge in der Zeit vom 01.06. bis 30.06.2022, in denen bis zum 31.08.2022 kein Rechtskreiswechsel erfolgt ist, werden zum 01.09.2022 an das Amt für Wohnen und Migration zurückgegeben. Sofern die Leistungen für September noch im August ausbezahlt werden können, erfolgt die Auszahlung in den SBH.

1.3.2 Fallbearbeitung SGB XII und Einschränkungen im Parteiverkehr in den SBHs

Ab Dienstag, 21. Juni, bis voraussichtlich Ende August sind in den Sozialbürgerhäusern dienstags nur terminierte Vorsprachen möglich. Die Kasse bleibt in diesem Zeitraum geschlossen. Bei unaufschiebbaren Notfällen können sich die Bürger*innen an die Infothek und an das Servicetelefon des Sozialreferats, Telefon 233-96833 wenden. Grund für die Einschränkungen ist die Entlastung der Kolleg*innen in den Sozialbürgerhäusern, die im Rahmen der Ukraine-Krise in anderen Bereichen – vor allem im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – ausgeholfen haben. Die Einschränkung des Publikumsverkehrs an den Dienstagen soll die Abarbeitung der entstandenen Rückstände ermöglichen. Das Jobcenter ist auch dienstags zu den üblichen Öffnungszeiten (8 bis 12 Uhr) ohne Einschränkungen für den Publikumsverkehr erreichbar. Kund*innen des Jobcenters stehen hier alle Fachlichkeiten wie die Services der Eingangszonen, des Bereiches Geldleistungen und des Bereiches Markt und Integration regulär zur Verfügung. Diese Information wurde in der Rathausumschau veröffentlicht (<https://ru.muenchen.de/2022/113/Publikumsverkehr-in-den-Sozialbuengerhaeusern-ingeschraenkt-101781>)

1.3.3 Gezielter Einsatz von PEIMAN-Kräften im Bereich S-III-MF/A/WH und in den SBH; Reaktivierung ehemaliger Kolleg*innen der Leistungssachbearbeitung Ausgangslage

Die Arbeitsbelastung im Bereich der Leistungssachbearbeitung AsylbLG und SGB XII ist bekanntermaßen seit Beginn des Krieges in der Ukraine hoch. Auch wenn viele Fälle bis spätestens 31.08. ins JC wechseln werden, wird die Arbeitsbelastung voraussichtlich bis Jahresende weiter hoch bleiben. Durch die vorrangige Bewältigung des hohen Andrangs an Geflüchteten sind viele Anträge und Aufgaben im originären Bereich liegen geblieben, diese Rückstände müssen dringend abgearbeitet werden. (vgl. Anlage 1) Zudem muss für alle Fälle, die den Rechtskreis wechseln, die Kostenerstattung geltend gemacht und beziffert werden. Hierzu sind unter Umständen noch weitere Nacharbeiten notwendig.

Zur Entlastung der Sachbearbeitung SGB XII, die derzeit immer noch aushilfsweise mit der Bearbeitung der Wohnungsfälle im AsylbLG beauftragt ist, wurde auch die Fragestellung bearbeitet, inwieweit ein gezielter Einsatz von PEIMAN-Kräften (vorrangig PEIMAN.POR) in der Sachbearbeitung Asyl oder SGB XII möglich und zielführend ist.

Gezielter Einsatz von PEIMAN-Kräften im Bereich S-III-MF/A/WH und in den SBH

PEIMAN-Kräfte für die Kostenerstattung Asyl:

Tatsache ist, dass für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen im AsylbLG relativ viel Zeit zur Verfügung steht. Ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Träger des SGB II oder SGB XII muss innerhalb von 12 Monaten geltend gemacht werden, die Ansprüche auf Kostenerstattung verjähren erst nach vier Jahren.

Tatsache ist aber auch, dass die Kostenerstattungspflicht im SGB II bzw. SGB XII auf einer rückwirkenden Bewilligung dieser Leistungen beruht und diese Leistungen in vielen Fällen höher ausfallen als die bislang erbrachten AsylbLG-Leistungen. Dies führt in der Praxis dazu, dass Leistungsberechtigte einen Nachzahlungsanspruch im SGB II / SGB XII haben, der jedoch erst nach Bezifferung des Erstattungsanspruches im AsylbLG berechnet und ausbezahlt werden kann.

Wird auf eine Geltendmachung und Bezifferung von Kostenerstattungsansprüchen seitens S-III-MF/A/GST vorübergehend verzichtet, hat dies den Zahlungsverzug im SGB II / SGB XII zur Folge, der den betroffenen Leistungsberechtigten wohl nur schwer zu vermitteln ist.

Ertüchtigung von PEIMAN-Kräften für die Sachbearbeitung SGB XII und AsylbLG:

Die gründliche Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen erfordert sowohl im AsylbLG als auch im SGB XII einen Zeitraum von etwa 6 Monaten. Selbst bei der Reduzierung der Lerninhalte auf das Wesentliche muss davon ausgegangen werden, dass neue Kräfte nicht vor Ablauf von 3 Monaten annähernd einsatzfähig sind und auch dann nur die unbedingt notwendigen Basics beherrschen.

Die PEIMAN-Kräfte über das POR werden im Regelfall aber nur für einen Zeitraum von 3 Monaten zugewiesen, z. T. erfolgt die Zuweisung nur mit einem überhöftigen Zeitanteil, d. h. die zugewiesenen Dienstkräfte arbeiten 3 Tage in der Woche am neuen Einsatzort und 2 Tage an ihrer Stammdienststelle. Zudem ist erfahrungsgemäß mehr als die Hälfte der PEIMAN-Kräfte verwaltungsfremd (Kinderpfleger*innen, Geograph*innen etc.), was eine fundierte Einarbeitung zusätzlich erschwert. Eine Einarbeitung kann unter diesen Umständen nicht so erfolgen, als dass die PEIMAN-Kräfte vor Ablauf ihres Zuweisungszeitraums produktiv eingesetzt werden könnten.

Die Einarbeitung für die Kostenerstattung kann nach derzeitiger Einschätzung in wesentlich kürzerer Zeit erfolgen, da hier nur die groben Zusammenhänge der

Rechtsgebiete, das Ablesen der erstattungsfähigen Kosten und das Befüllen der Erstattungsmeldung vermittelt werden müssen.

Fazit:

Die Idee, PEIMAN-Kräfte gezielt für die Sachbearbeitung zu ertüchtigen und vorübergehend auf deren Einsatz für die Kostenerstattung zu verzichten, wird nicht weiter verfolgt.

S-III-MF/AGST kann damit den Aufbau einer Kostenerstattungsgruppe wie geplant fortsetzen. PEIMAN-Kräfte werden dennoch sowohl bei S-III-MF/A/WH als auch in den SBH dringend benötigt. Diese finden dort in jedem Fall für Unterstützungsarbeiten oder zur Steuerung des Kundenstroms sinnvolle Verwendung.

Reaktivierung ehemaliger Kolleg*innen der Leistungssachbearbeitung

Es soll wie im Bereich AsylbLG eine weitergehende Reaktivierung ehemaliger Kolleg*innen aus den Bereichen der Leistungssachbearbeitung SGB XII erfolgen. Hierzu werden die ehemaligen Kolleg*innen des SGB XII über die SBH abgefragt. Die Koordination der Sondereinsätze kann über PEIMAN.SOZ oder PEIMAN.POR erfolgen.

1.4 Fortführung Gesundheitsdienste

Mit Beschluss des Sozialausschusses und der Vollversammlung vom 12.05.2022 bzw. 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06384) wurden für die medizinische Versorgung in den Unterkünften durch das Gesundheitsreferat bis zum 31.08.2022 Kosten i. H. v. 3.508.300 € genehmigt. Die Versorgung umfasst einen mobilen, aufsuchenden ärztlichen Fahrdienst für Akutunterkünfte, Medikamente und Verbandsmaterial, einen stationären Sanitätsdienst in Quarantäneunterkünften und den erweiterten Einsatz des stationären Sanitätsdienstes in Unterkünften für Personen mit schweren chronischen Erkrankungen und für Personen mit Behinderungen. Die Kosten werden durch die Regierung von Oberbayern vollständig erstattet. Eine ausführliche Darstellung findet sich in dem o. g. Beschluss. Die Kostenzusage der ROB bis zum 31.08.2022 wurde unter der Voraussetzung einer regelmäßigen Evaluation der Angebote erteilt. Die Evaluation und bedarfsgerechte Anpassungen finden dementsprechend regelmäßig statt.

Nach der aktuellen Hochrechnung des Gesundheitsreferats auf der Basis der derzeitigen Anforderungen an die benannten medizinischen Unterstützungsleistungen reichen die bereitgestellten Mittel über den 31.08.2022 hinaus bis zum 31.10.2022, sofern keine wesentlichen Änderungen eintreten. Sollte eine Zusage der Regierung von Oberbayern zur weiteren Kostenübernahme über den 31.08.2022 hinweg erfolgen, würde das Angebot der medizinischen Dienste unter der Voraussetzung,

dass keine darüberhinausgehenden Kosten entstehen, bis zum 31.10.2022 verlängert werden. Sollte keine Zusage zur Kostenerstattung durch die Regierung von Oberbayern erfolgen, würde das medizinische Angebot zum 01.09.2022 eingestellt werden.

1.5 Ankunfts- und Verteilzentrum Dachauer Straße 122, Gemarkung Neuhausen-Nymphenburg

Das Ankunfts- und Verteilzentrum für Geflüchtete aus der Ukraine befand sich in der Messe München und ist seit dem Umzug am 07.05.2022 für eine Interimszeit als Zeltstadt auf dem Messegelände situiert. Der Betrieb des Ankunfts- und Verteilzentrums kann dort nur bis Anfang Juli erfolgen. Als Folgeobjekt wird derzeit das ehemalige Goethe-Institut in der Dachauer Straße 122 beplant. Bei dem Objekt handelt es sich um ein Bürogebäude, das vom Hauptbahnhof aus in ca. 20 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist. Die Eröffnung des neuen Standorts ist für den 10.07.2022 geplant, jedoch müssen im Vorfeld noch diverse grundsätzliche Abstimmungen getroffen werden. Genutzt werden kann das Objekt bis zu ein Jahr (Juli 2023). Die Überlassung durch den Bund erfolgt kostenfrei.

Der vordere Gebäudeteil verfügt über einen großen, übersichtlichen Eingangsbereich mit Empfangstheke sowie ca. 32 Büroräumlichkeiten, zwei WC-Anlagen und zwei Teeküchen im Erdgeschoss. Der Bereich dient der Funktion als Ankunfts- und Verteilzentrum mit seinen „Stationen“ (Erfassung in FREE, erkennungsdienstliche Erfassung, Erfassung im Ausländerzentralregister, Corona-Testung, medizinische Dienste sowie ergänzende Angebote wie Sozialberatung, Spielzelt – betreut vom Jugendamt und dem Kreisjugendring, Vermittlung von Privatunterkünften durch die Münchner Freiwilligen etc.) und steht darüber hinaus auch dem Personal zur Verfügung. Übernachtungen von Menschen, die nicht sofort in andere Bundesländer oder in andere Unterkünfte abverlegt werden können, sollen vorerst im Hotel Regent stattfinden.

Geplant ist in der Dachauer Straße die Ertüchtigung der Obergeschosse, für die das Baureferat derzeit die Kosten für den SAE ermittelt:

In den drei Obergeschossen im vorderen Gebäudebereich stehen nach derzeitigen Planungen insgesamt 103 Zimmer mit bis zu ca. 300 Übernachtungsplätzen für Personen zur Verfügung, die nicht sofort in andere Bundesländer oder in andere Unterkünfte abverlegt werden können. Bei eher niedrigem Zugangsgeschehen ist die Größenordnung des neuen Ankunfts- und Verteilzentrums ausreichend.

Da auf den Etagen nicht ausreichend Sanitäreinrichtungen für diese Form der Nutzung mit ca. 300 Übernachtungsplätzen zur Verfügung stehen, ist es notwendig, im Innenhof Sanitärcontainer aufstellen zu lassen.

Die Essensversorgung wird im ehemaligen Kantinenbereich im Erdgeschoss durch eine*einen Catering-Dienstleister*in erfolgen. Für die Bewohner*innen bestehen keine Kochmöglichkeiten im Objekt.

1.6 Leichtbauhallen

In den kommenden Wochen sollen neben den bereits in Vorbereitung bzw. in Betrieb befindlichen Leichtbauhallenstandorten in der Neuherbergstraße 24, Hachinger-Bach-Straße 19, Hansastrasse 55, Kronstadter Straße 36 und Gerty-Spies-Straße 9 insgesamt vier weitere Leichtbauhallenstandorte realisiert und in Betrieb genommen werden, wobei der Doppelstandort Gundermannstraße Ost und West auf zwei Flächen als zwei Standorte gezählt wird.

Für die in Betrieb befindlichen Standorte Neuherbergstr. 24, Hachinger-Bach-Straße 19, Hansastrasse 55, Kronstadter Straße 36 und Gerty-Spies-Straße 9 liegen bereits Kostenzusicherungen der Regierung von Oberbayern vor.

Für die nachfolgend genannten und bereits in Planung befindlichen Leichtbauhallenstandorte steht aus Sicht der Regierung von Oberbayern in Frage, ob gegenwärtig dafür noch die Erforderlichkeit gegeben ist. Der Aufbau der Leichtbauhallen erfolgt nur, wenn von Seiten der Regierung von Oberbayern, die sich dazu mit dem Freistaat Bayern abstimmt, eine Kostenerstattung zugesichert wird.

1.6.1 Gundermannstraße (Flurstück 1070/106 (Ost), 1070/49 (West), Gemarkung Feldmoching)

In der Gundermannstraße laufen die Planungen und Vorbereitungen für einen Leichtbauhallenstandort auf zwei Flächen. Es sollen dort insgesamt ca. 550 Bettplätze realisiert werden. Die westliche Fläche bietet mit zwei größeren Leichtbauhallen Platz für bis zu 350 Menschen, die östliche mit ebenfalls zwei Leichtbauhallen für bis zu 200 Personen, ergänzt durch Cateringzelte sowie Büro- und Sanitärcontainer. Die Leichtbauhallen sollen in angemessenem und notwendigen Umfang so schnell wie möglich realisiert werden. Die Unterstützungsangebote für geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Familien (KiJuFa) und Asylsozialbetreuung aus der Messe würden dann ihre Tätigkeit im notwendigen Rahmen dorthin verlegen.

1.6.2 Kurparkstraße 70 (Flurstück 269/0, Gemarkung Großhadern)

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Freistaats Bayern und wird der Landeshauptstadt München längstens bis Ende 2024 zur Akutunterbringung von Geflüchteten vermietet. Sie soll – im gleichen Umfang wie bereits 2016 – als Leichtbauhallenstandort genutzt werden. In einer Leichtbauhalle können dort demnach rund 85 Bettplätze realisiert werden, ergänzt durch ein Cateringzelt sowie

Büro- und Sanitärcontainer.

1.6.3 Stolzhoferstraße 23 (Flst. 192, Gemarkung Trudering) (Stadtbezirk 15)

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt München und steht zur Zwischennutzung bis Mitte/Ende 2024 zur Verfügung. Sie soll daher als Leichtbauhallenstandort beplant werden.

Es sollen an diesem Standort bis zu 160 Bettplätze oder alternativ ca. 90 Bettplätze realisiert werden. Bei der Variante mit ca. 90 Bettplätzen bleibt die für einen öffentlichen Spielplatz nach B-Plan vorgesehene Teilfläche von der Nutzung als Leichtbauhallen-Standort ausgespart, um ggf. dem geplanten Bau des Spielplatzes nicht im Wege zu stehen.

1.7 Containerunterkünfte

Mittelfristig werden zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine neben Leichtbauhallen erste Containerunterkünfte aufgebaut. Die Containerunterkünfte ermöglichen im Vergleich zu Hallenstandorten eine verbesserte Unterbringung mit abgeschlossenen Räumlichkeiten sowie Gemeinschaftsküchen in dafür bereitgestellten Containern. Mit einer Eröffnung ist aber nicht vor 2023 zu rechnen. Die nachfolgend genannten Standorte für Container-Unterkünfte sind vom SAE freigegeben. Containerunterkünfte können grundsätzlich auch als dezentrale Unterbringung genutzt werden.

Aufgrund der prognostisch stark steigenden Zahlen an Bettplätzen für Wohnungslose und Geflüchtete sowie der insbesondere in Freiham hohen Dichte an neuen Unterkünften wird aktuell ämterübergreifend die Nutzung bestehender und geplanter Angebote, ggf. über ein Vorläuferprojekt, geprüft. Ziel ist, eine gute Integration in das Wohnumfeld zu sichern. Der Stadtrat wird zu gegebener Zeit mit den Planungen befasst.

Die nachfolgend genannten Standorte für Container-Unterkünfte sind zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Beschlussvorlage noch nicht im Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) behandelt, da die Klärung mit der Regierung von Oberbayern und dem Innenministerium abgewartet werden muss.

Nach aktuellen Ausführungen der Regierung von Oberbayern vom 23.05.2022 wird die Landeshauptstadt München um den weiteren Aufbau von Unterbringungskapazitäten gebeten. Aufgrund des moderaten Zugangsgeschehens soll der Schwerpunkt der Akquise dabei in Richtung mittelfristige und reguläre Unterbringungsmöglichkeiten verlagert werden.

1.7.1 Centa-Hafenbrädl-Straße/Anton-Böck-Straße (Flurstück 3508/42, Gemarkung Aubing)

(Stadtbezirk 22)

Hierbei handelt es sich um eine städtische Fläche in Freiham, die für bis zu fünf Jahre zur Akutunterbringung von Geflüchteten genutzt werden kann. An diesem Standort können bis zu 400 Bettplätze realisiert werden.

1.7.2 Hans-Dietrich-Genscher-Straße (Flurstück 3531/7, Gemarkung Aubing)

(Stadtbezirk 22)

Hierbei handelt es sich um eine städtische Fläche in Freiham, die für unbegrenzte Zeit zur Unterbringung von Geflüchteten genutzt werden kann. Daher könnte auch mit einem höheren Standard als bei anderen Zwischennutzungen geplant werden. An diesem Standort können bis zu 350 Bettplätze realisiert werden.

1.7.3 Freihamer Weg (Flst. 783, 785/3, Gemarkung Aubing)

(Stadtbezirk 22)

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt München und steht zur Zwischennutzung für ca. fünf Jahre zur Verfügung. Geplant ist, an diesem Standort eine Containeranlage mit ca. 124 Bettplätzen oder einen Modulbau mit ca. 184 Bettplätzen zu errichten.

1.7.4 Freiham, Fläche B des Zweckverbands (Aubinger Allee, Fläche B, Flst. 803/0, 804/0 je Gemarkung Aubing)

(Stadtbezirk 22)

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes Freiham und steht zur Zwischennutzung bis ca. Ende 2030 zur Verfügung. Geplant ist eine Containeranlage oder ein Modulbau mit ca. 300 Bettplätzen.

2 Kostenkalkulation Notunterkünfte

Dieser Beschluss dient auch dazu, die vom Sozialreferat am 07.04.2022 mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05998 im Sozialausschuss beschlossene und in der Vollversammlung am 27.04.2022 bestätigte Rahmenfinanzierung für den Betrieb von zunächst bis zu 8.500 Bettplätzen in notwendigem Umfang zu verlängern. Die bestehende Rahmenfinanzierung beinhaltet die Bereitstellung von Mitteln für Betrieb, Reinigung, Catering, Sicherheitsdienst und kleinen Bauunterhalt bis zum 31.07.2022. Mit der notwendigen Fortschreibung der Rahmenfinanzierung wird der Kostenrahmen für den Weiterbetrieb der Notunterkünfte und Hotels bis zum 31.12.2022 gesichert. Nach Lage der aktuellen Entwicklungen wird bei der aktuellen Kostenkalkulation für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.12.2022 von einer notwendigen, reduzierten Gesamtkapazität von 5.625 Plätzen ausgegangen.

Die Mittel können auch verwendet werden, um alternativ dezentrale Unterkünfte zu eröffnen und zu betreiben sowie im Bedarfsfall Transfers und Transporte von bzw. zu den Unterkünften für die Geflüchteten sicherzustellen. Es zeichnet sich aber aufgrund der Angebotsknappheit ab, dass die Schaffung von dezentralen Unterkünften vorerst die Ausnahme bleiben wird.

2.1 Berechnungsgrundlagen und grundlegende Parameter

Für die Berechnung der Kosten wurden in der vorliegenden Beschlussvorlage 5.625 Plätze in Notunterkünften (Leichtbauhallen, Turnhallen, ehemaligen bzw. nicht in Betrieb befindlichen Hotels) sowie Hotels inkl. Betrieb zugrunde gelegt. Für alle notwendigen Dienstleistungen bzw. weitere Kostenpositionen wurden durchschnittliche Kosten pro Platz auf Grundlage der Werte des Jahres 2021 und den Erfahrungen des Jahres 2022 für bestehende Einrichtungen ermittelt. Da im Betrieb aufgrund der besonderen Situation (Unterbringung der Haushalte ohne bauliche Trennung in Hallen) im Vergleich zur regulären dezentralen Unterbringung Geflüchteter besondere Anforderungen bestehen (z. B. 24-Stunden-Präsenz der Einrichtungsleitung), wurden die Betriebskosten mit einem Aufschlag von 20 Prozent berechnet. Die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen beinhalten anteilig bereits notwendige objektspezifische Maßnahmen wie z. B. den Einsatz von Brandwachen.

Für die als Quarantäneunterkünfte sowie zur Unterbringung von vulnerablen Personen angemieteten Hotels wurden der Kalkulation aktuelle Zahlen aus dem Monat März 2022 zugrunde gelegt.

Die Laufzeiten schwanken je nach Objekt zwischen einigen Wochen und mehreren Monaten. Dem Bestreben nach werden sukzessive längerfristige Unterbringungsmöglichkeiten mit einem in Relation zur Dauer des Aufenthalts verbesserten bzw. angemessenen Standard realisiert.

Die Anmietung von Zimmerkontingenten in Hotels, gegebenenfalls auch die komplette Anmietung aller Zimmer eines Hotelbetriebs, wird nur im Ausnahmefall vollzogen. Ergeben sich besondere Unterbringungsbedarfe für Schutzsuchende, die in den derzeit vorhandenen Notunterkünften nicht bedient werden können oder wenn die Unterbringung in bestehenden Notunterkünften eine nicht vertretbare menschliche Härte darstellen würde, hat und wird das Sozialreferat Hotelkapazitäten anmieten. Zu solchen Sonderbedarfen zählen beispielsweise auch die Quarantänisierung von Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden und mit Kinderkrankheiten infizierte wie infektiöse Personen sowie die bessere Unterbringung vulnerabler Personen.

Mit der Zwischennutzung von Wohnungen der GEWOFAG in Ramersdorf Süd werden sich die Möglichkeiten der geeigneten Unterbringung von Personen mit besonderen Bedarfen erweitern (siehe Ziffer 3).

Bei einer Anmietung von Hotelkapazitäten wird stets auf kurze Laufzeiten mit entsprechenden Kündigungsoptionen und auf marktübliche Unterbringungskosten geachtet, was unabdingbare Voraussetzung für eine Zusicherung der Kostenerstattung durch die Regierung von Oberbayern ist.

Das Zurückgreifen auf Hotelzimmer soll durch die langfristige Anmietung geeigneter Immobilien zur Unterbringung auf Notsituationen reduziert werden.

Eine Komplett-Anmietung von ehemaligen oder noch nicht in Betrieb befindlichen Hotels mit umfassender Organisation der Betriebsführung durch das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration oder eine*einen beauftragte*beauftragten Dienstleister*in (Betreiber*in) wird nicht als Hotelanmietung gesehen, sondern als Immobilienanmietung. Der Standard dort entspricht dann eher dem einer dezentralen Unterkunft.

Grundsätzlich werden Objekte priorisiert, die über Kochmöglichkeiten verfügen, da in der Folge keine hohen Cateringkosten anfallen und zugleich der Standard der Notunterbringung deutlich angehoben wird.

2.2 Kalkulation und Erläuterung

Zur Ermittlung der Bettplatzkosten bzw. Gesamtkosten der 5.625 zugrunde gelegten Bettplätze wurden die im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 27.04.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05998) genannten Zahlenwerte als Kostenparameter aufgegriffen.

Der Zeitraum der Berechnung beträgt fünf Monate, vom 01.08.2022 bis 31.12.2022.

Pro Bettplatz entstehen monatlich folgende Kosten (ohne 15 % Risikopauschale):

Catering	Sicherheitsdienst	Betriebsführung	Reinigungsleistung	Kleiner Bauunterhalt, kleinere Anschaffungen	Gesamt
910 €	266 €	309 €	160 €	27 €	1.672 €

Abbildung 1: monatliche Kosten pro Platz; alle Kosten auf volle Euro gerundet

2.3 Mittelbedarf und Kostenerstattung

In den Fällen, in denen eine Kostenerstattung möglich ist (wenn die entsprechende Person Leistungen nach dem AsylbLG beantragt), werden die Cateringleistungen im Rahmen der Transferleistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gegenüber der Regierung von Oberbayern geltend gemacht. Da in der aktuellen Lage aber vorrangig die Versorgung der ankommenden Geflüchteten sichergestellt werden muss und die Regierung von Oberbayern eine Übernahme der Cateringkosten zugesagt hat, werden diese vollumfänglich in die Berechnungen einbezogen.

Mit Änderung der Rechtsgrundlage und dem Wechsel des Rechtskreises vom AsylbLG ins SGB II und SGB XII haben hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.

Im Rahmen des Satzungsvollzugs wird, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und des Äquivalenzprinzips, bei vorgenannten Voraussetzungen wie auch bei Selbstzahler*innen ein angemessener Gebührenbeitrag für Nutzung und Catering erhoben werden.

Sämtliche Kosten für die Betriebsführung einer Unterkunft sowie Kosten für benötigte Cateringleistungen werden bei der Regierung von Oberbayern zur Erstattung angemeldet. Das Kostenerstattungsverfahren wird dabei im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern geregelt. Erzielte Gebühreneinnahmen stellen keine Erlöse dar, sondern sind vielmehr ein reiner „Durchlaufposten“.

Monatlich fallen, ungeachtet der Änderungen durch den Rechtskreiswechsel, für einen Platz inklusive Catering in einer Notunterkunft 1.672 € an. Miet- und Nebenkosten, die bei einer eventuell notwendigen Anmietung von Objekten anfallen, sind hierbei nicht berücksichtigt.

Ausgehend hiervon ergibt sich bei den vorgenannten 5.625 Plätzen ein Mittelbedarf für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.12.2022 (5 Monate) in Höhe von **54.093.000 €** (inkl. 15 % Risikopuffer).

Bei den in Ziffer 2.2 dargestellten Kosten handelt es sich um einen Kostenrahmen. Tatsächliche Kosten fallen nur an, wenn konkrete Objekte in Betrieb genommen werden. Für Objekte, die sich in Standby befinden (kurzfristige Inbetriebnahme innerhalb von 24 Stunden möglich), fallen zunächst lediglich einmalige Kosten für die Einrichtung des Objekts sowie eventuelle, geringe Nebenkosten an (Heizung und Energie in geringem Umfang).

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- 40315600
- 40313100

Die benötigten Sachmittel i. H. v. 54.093.000 € können nicht aus dem bestehenden Budget des Sozialreferats zur Verfügung gestellt werden.

Eine Gegenrechnung von bereits abgerufenen Mitteln mit dem Budget der erstmaligen Rahmenfinanzierung, die mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 27.04.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05998) genehmigt wurde, konnte nicht vorgenommen werden, da zum Zeitpunkt der Entwurfsverfassung dieser Sitzungsvorlage noch keine ausreichenden Daten vorlagen. Die Darstellung des tatsächlichen Mittelverbrauchs wird rechtzeitig vor einer erneuten Verlängerung der Rahmenfinanzierung ab dem 01.01.2023 nachgereicht.

Eine Bereitstellung zentraler Mittel ist daher erforderlich. Diese werden vom Sozialreferat im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei angemeldet.

3 Zwischennutzung der Wohnungen von GEWOFAG Ramersdorf Süd (Stadtbezirk 16)

Weiterhin besteht der dringende Bedarf an längerfristigem Wohnraum zur Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten.

Die GEWOFAG hat dem Amt für Wohnen und Migration dafür geeignete Wohnungen in Ramersdorf Süd angeboten. Dort steht eine Quartiersentwicklung an. Da aktuell nicht sichergestellt ist, welche Wohnungen weiterhin bestehen bleiben, wird die GEWOFAG alle frei werdenden Wohnungen dem Amt für Wohnen und Migration zur Zwischennutzung anbieten. Diese Einzelwohnungen würden für mindestens drei Jahre, maximal bis zum noch nicht datierten Abriss zur Zwischennutzung zur Verfügung stehen.

Die Wohnungen sind nicht mit Küchen und Lampen ausgestattet sowie unmöbliert. Sie befinden sich üblicherweise in einem ordentlichen Zustand.

Die GEWOFAG verfügt in Ramersdorf Süd über ca. 1.000 Wohnungen mit einer Größe zwischen ein und vier Zimmern. Die übliche Auszugsquote liegt bei etwa vier Prozent im Jahr, sodass mit ca. 40 freien Wohnungen pro Jahr gerechnet werden kann. Im Jahr 2022 stehen dadurch umgerechnet voraussichtlich ca. 100 belegbare Bettplätze, in den Jahren 2023 und 2024 jeweils weitere ca. 150 belegbare Bettplätze zur Verfügung.

Geplant ist, die Wohnungen vorrangig mit vulnerablen Geflüchteten aus der Ukraine (z. B. kranke, behinderte oder LGBTIQ*- Geflüchtete) zu belegen, die über einen Aufenthaltstitel verfügen.

Als Kosten für die Überlassung entstehen geschätzt:

	2022	2023	2024
Mietkosten	240.000 €	624.000 €	1.008.000 €
Bauunterhalt	12.000 €	15.000 €	25.000 €
Ausstattung	10.000 €	15.000 €	15.000 €
Summe	262.000 €	654.000 €	1.048.000 €

Damit dieses günstige Angebot wahrgenommen und zugleich Leerstand im umkämpften Münchner Wohnungsmarkt vermieden werden kann, werden zusätzliche Mittel für Überlassung, Nebenkosten (welche nicht in den Mietkosten enthalten sind), Bauunterhalt und Personal benötigt. Eine Ausschreibung und externe Vergabe des Betriebs ist im Kontext der Zwischennutzung von Wohnungen nicht sinnvoll, der Betrieb erfolgt sinnvollerweise durch das Sozialreferat der Landeshauptstadt München.

Nutzungsgebühren nach städtischer Gebührensatzung werden von den Nutzer*innen aus eigenen Mitteln finanziert oder über Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII. Vor Ort wird voraussichtlich ein Büro für die Verwaltung der Wohnungen und für die Beratung der Nutzer*innen benötigt.

Bei der Zwischennutzung werden die Erlöse anhand einer Mischkalkulation ermittelt, da die Wohnungen aus ein bis vier Zimmern bestehen. Der Mittelwert für die Kalkulation beläuft sich auf 340 € pro Monat. Im Weiteren wird von etwa 3,5 zusätzlichen Wohnungen pro Monat ausgegangen, die dem Sozialreferat überlassen werden. Damit steigen die Erlöse pro Monat um jeweils 1.190 €.

Als Erlöse aus der Nutzung entstehen geschätzt:

Monat	laufende Erlöse			
	2022	2023	2024	Ab 2025
Januar	-/-	9.520 €	23.800 €	36.890 €
Februar	-/-	10.710 €	24.990 €	36.890 €
März	-/-	11.900 €	26.180 €	36.890 €
April	-/-	13.090 €	27.370 €	36.890 €
Mai	-/-	14.280 €	28.560 €	36.890 €
Juni	1.190 €	15.470 €	29.750 €	36.890 €
Juli	2.380 €	16.660 €	30.940 €	36.890 €
August	3.570 €	17.850 €	32.130 €	36.890 €
September	4.760 €	19.040 €	33.320 €	36.890 €
Oktober	5.950 €	20.230 €	34.510 €	36.890 €
November	7.140 €	21.420 €	35.700 €	36.890 €
Dezember	8.330 €	22.610 €	36.890 €	36.890 €
Gesamt	33.320 €	192.780 €	364.140 €	442.680 €

Der notwendige Personalbedarf soll dem Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage zur Personalzuschaltung im Sozialausschuss am 21.07.2022 zur Entscheidung vorgelegt werden. Ohne Personalzuschaltung können Geflüchtete weder nach Satzung in den Wohnungen untergebracht noch angemessen betreut werden.

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40315600

Die Kosten sind nicht erstattungsfähig.

4 Bereits angefallene und weiter nötige, unabweisbare Sachkosten

4.1 Sachspendenaufruf und Logistikzentrum Kleine Olympiahalle

Im operativen Stab Ukraine im Sozialreferat wurde am 12.03.2022 beschlossen, dass die Landeshauptstadt München einen Sachspendenaufruf für Hilfsgüter startet, die in den Notunterkünften dringend benötigt wurden und wegen Lieferengpässen nicht beschafft werden konnten. Zur Annahme, Sortierung und Verteilung der Sachspenden wurde von der Gefahrenabwehrleitung der Feuerwehr die Kleine Olympiahalle organisiert.

Der Sachspendenaufruf wurde auf dem offiziellen Stadtportal der Landeshauptstadt München, auf dem Kurznachrichtendienst Twitter und auf der Webseite der Münchner

Freiwilligen – Wir helfen e. V. veröffentlicht und lief vom 13.03. bis zum 15.03.2022. Für die Spendenannahme war die kleine Olympiahalle tagsüber bis zum 18.03.2022 geöffnet, Spenden wurden aber noch bis Anfang April abgegeben. Der Aufruf umfasste neben Decken, Bettzeug, Schlafsäcken und Handtüchern auch Windeln, Babynahrung, Babyfläschchen und Schnuller, Pflegeartikel, Hygieneprodukte wie Zahnbürsten, Zahnpasta, Duschgel, Shampoo, Damenbinden, Tampons sowie Trockenlebensmittel in kleinen Verpackungseinheiten und Tierfutter. Mitarbeiter*innen der Abteilung Gesellschaftliches Engagement und anderen Bereichen des Sozialreferats sowie freiwillige Helfer*innen haben nach Ablauf der Spendenaktion die Artikel vollständig sortiert und für die Verteilung versandfertig vorbereitet.

Lieferungen erfolgten an die Notunterkünfte (Ankunftszentrum Hotel Regent, Turnhallen und Quarantäneunterkünfte) von der Feuerwehr. Ab dem 23.03.2022 konnten auch Träger, die Ukrainer*innen in München versorgen, in die Verteilung mit aufgenommen werden (z. B. Gesellschaft für Integration und Kultur in Europa e. V. – Gorod, ukrainische Gemeinden, diakonia Kleiderkammer). Die Kleine Olympiahalle wurde nach der Entsorgung des Mülls und finaler Reinigung am 06.04.2022 wieder an die Olympiapark München GmbH zurückgegeben. Die Kosten für Reinigung und Müllentsorgung belaufen sich auf 4.533 €.

Ferner fallen für die Nutzung der Kleinen Olympiahalle im Rahmen der Nachberechnung des Energieverbrauchs seitens der Olympiapark München GmbH weitere Kosten in Höhe von 5.985 € an.

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40315600

Die benötigten Haushaltsmittel in Höhe von einmalig 4.533 € und 5.985 €, insgesamt 10.518 €, in 2022 können nicht aus dem bestehenden Budget des Sozialreferats zur Verfügung gestellt werden. Eine Bereitstellung zentraler Mittel ist erforderlich. Diese werden vom Sozialreferat im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei angemeldet.

Es handelt sich um eine freiwillige kommunale Leistung. Die Kosten sind nicht erstattungsfähig.

4.2 Nutzung der Toilettenanlage am Hauptbahnhof

Seit Beginn der Ukraine Krise erhalten die Geflüchteten sogenannte Jetons am Info-Point, mit denen sie auf die Toilette von rail & fresh am Hauptbahnhof (Firma Hering) gehen können. Die Toilettenanlage hat aber begrenzte Öffnungszeiten. Um die Toilettenanlagen rund um die Uhr (7 Tage/24 Stunden) nutzen zu können, muss in der

Zeit von Sonntag bis Donnerstag von rail & fresh eine zusätzliche Reinigungskraft organisiert werden, da die Öffnungszeiten in dieser Zeit regulär nur von 5:00 Uhr bis 24:00 Uhr sind.

Die Kosten für die zusätzlichen Reinigungskräfte betragen täglich 240 €. Am Freitag und Samstag ist regulär rund um die Uhr von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet. Hier fallen keine weiteren Kosten an.

Seit dem 10.03.2022 fallen derzeit fünf Mal pro Woche täglich 240 € (1.200 € pro Woche) an. Bis 11.05.2022 sind Kosten in Höhe von 10.560 € (44 Tage x 240 €) entstanden.

Bis zum 31.07.2022 wurde mit Beschluss des Sozialausschusses und der Vollversammlung vom 07.04.2022 bzw. 27.04.2022 zur Rahmenfinanzierung der Ukraine-Krise (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05998) die Finanzierung genehmigt. Demnach fallen bis Jahresende (01.08. – 31.12.2022) nochmals Kosten in Höhe von 39.840 € (166 Tage x 240 €) an.

Insgesamt müssen demnach 50.400 € für das zusätzliche Personal vom 10.03.2022 bis 31.12.2022 veranschlagt werden. Von dieser Summe in Abzug gebracht werden müssen Mittel in Höhe von 7.000 €, die mit o. g. Beschluss für die Zeit bis 30.04.2022 bereits genehmigt wurden.

Für die kostenlose Nutzung der Toilettenanlagen werden seit dem 10.03.2022 Jetons an die Geflüchteten ausgegeben zu einem Preis von 50 Cent pro Münze. Mit Beschluss des Sozialausschusses und der Vollversammlung vom 12.05.2022 bzw. 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06384) wurden bisher für den Zeitraum von 10.03.2022 bis 31.07.2022 Kosten i. H. v. insgesamt 71.500 € (gerundet auf volle Hundert Euro) veranschlagt. Die Bestellung erfolgt ausschließlich bedarfsbezogen. Der Tagesbedarf lag zuletzt bei ca. 300 Jetons, womit täglich etwa 150 € aufgewendet werden. Für den Zeitraum von 01.08.2022 bis 31.12.2022 werden daher Kosten i. H. v. insgesamt 22.950 € (gerundet auf volle Hundert Euro) veranschlagt.

Alternative Möglichkeiten, z. B. über mobile Toiletten oder Toitoidixi wurden verworfen, zum einen aus Sicherheitsgründen, da die Geflüchteten dann den Bahnhof verlassen müssten, zum anderen aus Kostengründen und aus Platzmangel aufgrund der Baustellensituation am Bahnhof.

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40315600

Die benötigten Haushaltsmittel in Höhe von einmalig **66.350 €** in 2022 können nicht aus dem bestehenden Budget des Sozialreferats zur Verfügung gestellt werden. Eine Bereitstellung zentraler Mittel ist erforderlich. Diese werden vom Sozialreferat im

Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei angemeldet.

Die Kosten werden zur Erstattung bei der Regierung von Oberbayern angemeldet.

4.3 Hotelkosten Kulanzregelung

Mit Beschluss des Sozialausschusses und der Vollversammlung vom 07.04.2022 bzw. 27.04.2022 zur Rahmenfinanzierung der Ukraine-Krise (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05998) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Beherbergungsbetriebe, aber auch private Personen, die auf eigene Initiative Geflüchtete aus der Ukraine in Hotels untergebracht haben, die Kosten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf Antrag erstattet bekommen, sofern hierfür nicht bereits im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Kosten übernommen wurden. Erstattungsfähig sind Hotelkosten bis maximal zur Mietobergrenze nach den Vorgaben des AsylbLG.

Diese Regelung erstreckt sich auf Kosten, die in der Zeit vom 24.02.2022 (ab Kriegsbeginn) bis einschließlich 07.04.2022 entstanden sind. Die Regelung wurde befristet, da ansonsten unkalkulierbare Kosten entstanden wären und spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 07.04.2022 allen Beteiligten die Möglichkeiten und die Rechtslage bekannt sein musste.

Im Moment liegen noch keine abschließend belastbaren Zahlen vor. Die erwartete Höhe der Kosten wird nach aktueller Kostenschätzung sich voraussichtlich auf 384.000 € belaufen. Mit diesem Betrag können ca. 400 Fälle im Monat März 2022 zzgl. der anteiligen Kosten in den Monaten Februar und April 2022 abgerechnet werden.

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- 40315600

Die benötigten Haushaltsmittel in Höhe von einmalig **384.000 €** in 2022 können nicht aus dem bestehenden Budget des Sozialreferats zur Verfügung gestellt werden. Eine Bereitstellung zentraler Mittel ist erforderlich. Diese werden vom Sozialreferat im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei angemeldet.

Diese Kosten werden der Regierung von Oberbayern zur Erstattung vorgelegt.

5 Ausweitung der Bewachung der Dienstgebäude des Amtes für Wohnen und Migration

Durch die große Zahl Geflüchteter aus der Ukraine kam und kommt es zu einem erheblich gestiegenen Parteiverkehrsaufkommen in den Dienststellen des Amtes für Wohnen und Migration an zwei Standorten: Franziskanerstraße 6-8 (inklusive dort verortetem Jobcenter) sowie Werinherstraße 89.

Um das stark erhöhte Parteiverkehrsaufkommen bewältigen und die Sicherheit der Mitarbeiter*innen sowie der Besucher*innen gewährleisten zu können, war es in Absprache mit dem für Sicherheitsdienstleistungen zuständigen Kommunalreferat notwendig, die Bewachung an den vorgenannten Standorten zu erhöhen.

Bisher sind dabei seit Anfang März 2022 Mehrkosten i. H. v. 36.200 € angefallen.

Auch zukünftig ist mit einem erhöhten Bewachungsaufwand in den Dienstgebäuden zu rechnen, solange der Parteiverkehr sich weiterhin auf so hohem Niveau bewegt. Noch muss zumindest vorübergehend auch nachts bei Bedarf eine Bestreifung auf dem Gelände Werinherstraße 87-89 vorgenommen werden können, da sich zeitweise eine erhebliche Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine dort nachts aufhielt, um anderntags Leistungen zu beantragen. Bei erneuten starken Flüchtlingsströmen ist mit ähnlichen Situationen zu rechnen. Die Mittel werden nur abgerufen, soweit die Bestreifung nötig ist.

Die geschätzten Gesamtkosten der zusätzlichen durch die Ukraine-Krise verursachten Bewachung und Bestreifung der Dienstgebäude werden sich bis Jahresende 2022 auf maximal ca. 338.800 € belaufen.

Die benötigten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt einmalig **375.000 €** in 2022 können nicht aus dem bestehenden Budget des Sozialreferats zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel werden im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei angemeldet.

Die Kosten wurden zur Erstattung bei der Regierung von Oberbayern angemeldet, sind aber nach den bisherigen Erfahrungen voraussichtlich nicht erstattungsfähig.

6 Zusätzliche Mittel für Dolmetschdienste

Der Dolmetscher*innenbedarf für Russisch/Ukrainisch hat sich im Zusammenhang mit den eingeleiteten Maßnahmen zur Versorgung und Unterbringung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen massiv erhöht. Mit Beschlussvorlage für den Sozialausschuss und der Vollversammlung vom 07.04.2022 bzw. vom 27.04.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05998) wurden bereits zusätzliche Mittel für Dolmetschdienste für den Zeitraum von März bis Juli 2022 in Höhe von 1.500.000 € beschlossen. Auch für den Zeitraum August bis Dezember 2022 ist mit einem sogar weiter steigenden und vom Sozialreferat zu finanzierenden Dolmetschbedarf zu kalkulieren.

Allerdings haben sich Einsatzorte und -zeiten seit April wesentlich verändert. Es entstehen erhebliche Zusatzkosten für die Bereitstellung von Dolmetscher*innen, aktuell für den Info-Point der Landeshauptstadt München am Hauptbahnhof, die Ankunftscentren im Hotel Regent und in der Messestadt Ost bzw. Nachfolgestandorten sowie durch den Einsatz von Dolmetscher*innen im Rahmen der Unterbringung in Unterkünften und im Rahmen von Umverlegungen inner- und außerhalb des Stadtgebietes.

Durch den anstehenden Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II und SGB XII für hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG (bzw. mit einer Fiktionsbescheinigung) entfällt in vielen Fällen zum 01.06.2022 die bisherige Finanzierung durch das AsylbLG. Daher ist künftig in den Sozialbürgerhäusern mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen, der – aufgrund der Höhe – nicht über den regulären Etat der Koordinationsstelle finanziert werden kann.

Aktuell werden ca. 250 Dolmetschstunden täglich für die genannten Bedarfe eingesetzt. Hierdurch entstehen täglich Kosten in Höhe von ca. 7.000 €. Durch den Rechtskreiswechsel zum 01.06.2022 entstehen weitere, umfangreiche Dolmetschbedarfe an verschiedenen Orten im Stadtgebiet. Aufgrund der aktuellen Bedarfsmeldungen ist in diesem Zusammenhang von einem zusätzlichen Auftragsvolumen von ca.150 Stunden täglich für die Bedarfe der Sozialbürgerhäuser und des Amtes für Wohnen und Migration auszugehen. Der Monatsbedarf errechnet sich zusammengefasst wie folgt.

Aktueller Bedarf:

250 Stunden x 31 Tage = 7.750 Stunden pro Monat (Kosten ca. 217.000 € pro Monat)

Zusätzlicher Bedarf durch Einsätze in den Sozialbürgerhäusern und dem Amt für Wohnen und Migration:

150 Stunden x 21 Tage = 3.150 Stunden pro Monat (Kosten ca. 88.200 € pro Monat)

Gesamt: 217.000 € + 88.200 € = 305.200 € pro Monat

Bis Juli 2022 ist aufgrund des Beschlusses vom 07.04.2022 bzw. 27.04.2022 (s. o.) die Finanzierung dieser zusätzlichen Dolmetschkosten gesichert. Die bisherige Situation zeigt aber, dass das Sozialreferat für das zweite Halbjahr mit weiter steigenden Dolmetscheinsätzen rechnet, die es zu finanzieren gilt. Bisher mussten aufgrund des enormen Bedarfs und nicht ausreichenden Kapazitäten bei der Koordinationsstelle Dolmetschen und dem externen Anbieter*innen Bayerisches Zentrum für Transkulturelle Medizin e. V. auch teurere, externe Anbieter beauftragt werden.

Der Dolmetschpool der Koordinationsstelle Dolmetschen wurde seit März von vormals sechs auf aktuell über 100 Personen für Ukrainisch/Russisch vergrößert, sodass der genannte Bedarf künftig zum Großteil über den Dolmetschpool der Koordinationsstelle zu einem günstigeren Preis gedeckt werden kann. Folglich geht das Sozialreferat davon aus, dass auch ein steigender Bedarf an Dolmetscheinsätzen mit vergleichbarem Budget finanziert werden kann.

Es entsteht folglich ab August ein zusätzlicher Finanzbedarf von ca. 305.200 € (brutto) monatlich. Der zusätzliche Finanzbedarf für den Einsatz von Dolmetscher*innen ab dem 01.08.2022 bis 31.12.2022 beläuft sich bei der beschriebenen Auftragslage somit – nach aktueller Kalkulation – auf 1.526.000 €. Hierbei handelt es sich um Zusatzkosten, die nicht über das AsylbLG oder den Etat der Koordinationsstelle Dolmetschen gedeckt werden können.

Die finanziellen Auswirkungen betreffen das folgende Produkt:

- 40111260

Die benötigten Sachmittel i. H. v. einmalig **1.526.000 €** können nicht aus dem bestehenden Budget des Sozialreferats zur Verfügung gestellt werden. Eine Bereitstellung zentraler Mittel ist erforderlich. Diese werden vom Sozialreferat im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei angemeldet.

Je nach Einsatzart und -ort wird versucht werden, die Kosten für Dolmetschleistungen von der Regierung von Oberbayern erstattet zu bekommen. Die Kosten sind nicht vollständig erstattungsfähig. Aber gerade für den Info-Point am Hauptbahnhof, für den Einsatz in den Ankunftszentren und bei medizinischen Untersuchungen wird eine Kostenerstattung beantragt.

7 Ersatzbeschaffungen für das städtische Lager – Gebrauchsgegenstände sowie zusätzliche Mittel für Transport- und Umzugsleistungen

Im Zuge der aktuellen Krise und davon ausgehend, dass bis Ende 2022 weitere etwa 5.625 zusätzliche Plätze für Geflüchtete aus der Ukraine geschaffen werden müssen, ist eine entsprechende Ausstattung unter anderem des städtischen Material- und Auslieferungslagers in der Thalkirchner Straße 210 dringend erforderlich. Vor diesem Hintergrund sind folgende Ersatzbeschaffungen vorzunehmen, um die Ausstattung dieser Plätze sicherstellen zu können:

Bestellbezeichnung	Bestand Stück	Bestellung Stück	Einzelpreis Stück	Gesamtpreis
Bettwäsche Bezug	22.229	10.000	7,15 €	71.500 €
Kopfkissenbezug	18.316	10.000	1,79 €	17.900 €
Bettlaken	24.350	10.000	6,50 €	65.000 €
Decke	33.716	20.000	11,95 €	239.000 €
Kinderbett	931	500	96,10 €	48.050 €
Kinderbettmatratze	862	500	41,77 €	20.885 €
Kissen 80 x 80	22.823	10.000	8,69 €	86.900 €
Matratze 90 x 200	5.001	3.000	57,50 €	172.500 €
Stapelstuhl	6184	2.000	27,50 €	55.000 €
Stockbett 200 x 90	2.283	1.500	169,80 €	254.700 €
Tisch 80 x 120	1.575	1.000	111,90 €	111.900 €
Kinderdecke	2.684	1.000	8,75 €	8.750 €
Bettlaken Kinder	3.852	1.000	3,55 €	3.550 €
Kissenbezug Kinder	2.032	1.500	0,99 €	1.485 €
Deckenbezug Kinder	5.012	1.000	6,15 €	6.150 €
Kinderkissen	3.288	1.000	4,93 €	4.930 €
Gesamtbetrag:				1.168.200 €

Abbildung: aktueller Lagerbestand und Nachbestellungen

Um die Ausstattung der Unterkünfte abwickeln zu können, wurde gemäß den Ausschreibungsrichtlinien der Landeshauptstadt München ein Umzugsunternehmen beauftragt. Dabei beläuft sich die Rahmenvertragssumme auf insgesamt maximal 210.000 € im Jahr 2022.

Diese Summe ist auf den Normalbetrieb der Ausstattung und Belieferung von Unterkünften ausgerichtet und reicht in der vorherrschenden Krisensituation bei Weitem nicht aus.

In den Monaten März und April 2022 sind allein im Ukraine-Kontext Transport- und Umzugsleistungen in Höhe von 58.000 € angefallen.

Es ist daher dringend notwendig, für Transport- und Umzugsleistungen zusätzliche Mittel i. H. v. 180.000 € einmalig in 2022 zur Verfügung zu stellen.

Derzeit zeichnet sich keine Entspannung der Krisenlage und rasche bzw. dauerhafte Rückkehr der Geflüchteten ab.

Es wird daher zunächst eine Summe von zusätzlichen 1.348.200 € für Ersatzbeschaffungen und Transport- und Umzugsleistungen bis zum Ablauf des Jahres 2022 veranschlagt.

Weitere evtl. Zusatzkosten richten sich nach dem tatsächlichen Zuzug von Geflüchteten und können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- 40111000
- 40313100

Die benötigten Sachmittel i. H. v. einmalig **1.348.200 €** können nicht aus dem bestehenden Budget des Sozialreferats zur Verfügung gestellt werden. Eine Bereitstellung zentraler Mittel ist erforderlich. Diese werden vom Sozialreferat im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei angemeldet.

Diese Kosten wurden bzw. werden bei der Regierung von Oberbayern zur Erstattung angemeldet, es besteht derzeit bereits eine teilweise Zusage zur Kostenübernahme.

8 Sachkosten Gesamtaufstellung

Aufstellung der gesamten Sachkosten, soweit sie mit dieser Beschlussvorlage beantragt werden, für die Jahre 2022 bis 2024.

Aufstellung der Sachkosten (ohne städtische Arbeitsplatzkosten):

Fundstelle	Art der Kosten	2022	2023	ab 2024
Ziffer 2	Betrieb Notunterkünfte	24.648.900 € (gerundet)	-/-	-/-
Ziffer 2	Catering	29.444.100 €	-/-	-/-
Ziffer 3	Überlassung von Wohnungen in Ramersdorf Süd zur Zwischennutzung	262.000 €	654.000 €	1.048.000 €
Ziffer 4.1	Kleine Olympiahalle Sachspendenaufwurf	10.518 €	-/-	-/-
Ziffer 4.2	Nutzung der Toilettenanlage am HBF	66.350 €	-/-	-/-
Ziffer 4.3	Hotelunterkünfte Kulanzregelung	384.000 €	-/-	-/-
Ziffer 5	Ausweitung Bewachung der Dienstgebäude	375.000 €	-/-	-/-
Ziffer 6	Dolmetschkosten Ukraine	1.526.000 €	-/-	-/-
Ziffer 7	Ersatzbeschaffungen Lager	1.348.200 €	-/-	-/-
Gesamt		58.065.068 €	654.000 €	1.048.000 €

9 Vergabe der Leistungen

Die zu betreibenden Akutbetreuungseinrichtungen und dezentralen städtischen Unterkünfte können auf Dauer nicht vollumfänglich durch eigenes Personal der Landeshauptstadt München im Betrieb geführt und verwaltet werden. Deshalb muss auch auf geeignete externe Dienstleister*innen und Verbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege mit entsprechender Erfahrung beim Betrieb derartiger Unterkünfte zurückgegriffen werden. Zudem müssen neben dem Betrieb einzelne Dienstleistungen, wie z. B. Hausmeisterdienst, Sicherheitsdienst, Reinigungsdienst, Wäscheservice, eventuell notwendiger Cateringservice und Müllentsorgung

größtenteils extern vergeben werden, da sie nicht mehr mit eigenem Personal zu meistern sind.

Für die Beschaffung der oben genannten Leistungen sind Vergabeverfahren durchzuführen, da in der Regel öffentliche Aufträge im Sinne des Vergaberechts vorliegen [§ 103 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)].

Verträge für die Dienstleistung „Betrieb“ werden normalerweise in der Regel für bis zu zwei Jahre (mit ggf. Verlängerungsoptionen von unterschiedlicher Dauer, in der Regel insgesamt nicht über ein Jahr hinaus) ausgeschrieben. In der derzeitigen akuten Notsituation zur Unterbringung der Ukrainer*innen schreibt das Sozialreferat mit einer kurzen Laufzeit von teilweise nur bis zu einer Woche und automatischen Verlängerungsoptionen, für den Fall, dass eine Kündigung nicht erfolgt, aus. Nur durch kurze verbindliche Vertragslaufzeiten kann der dynamischen Situation und den Vorgaben der Erstattungsbehörde gerecht werdend reagiert werden.

9.1 Losvergabe

Nach dem Beschluss der für die Landeshauptstadt München zuständigen Vergabekammer Südbayern vom 12.08.2016 (Az. Z3-3-3194-1-27-16) weist diese im Zusammenhang mit dem Betrieb von dezentralen städtischen Unterkünften für Asylbewerber*innen darauf hin, dass die Tätigkeitsbereiche Management/Betrieb, Reinigung, Catering und Objektbetreuung mit Hausmeistertätigkeit grundsätzlich als Fachlose getrennt zu vergeben sind. Dies entspricht dem Grundsatz der Losbildung gem. § 97 Abs. 4 GWB, wonach Leistungen, die in der Menge (Teillose) oder auch nach Art/Fachgebiet (Fachlose) aufgeteilt werden können, getrennt zu vergeben sind. Eine Gesamtvergabe an ein Unternehmen kommt nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände oder Erfordernisse in Betracht. Die Vermeidung des mit einer Fachlosvergabe allgemein verbundenen Ausschreibungs-, Prüfungs- und Koordinierungsmehraufwands kann eine Gesamtvergabe für sich allein nicht rechtfertigen, weil es sich dabei um einen Fachlosvergaben immanenten und damit typischerweise verbundenen Mehraufwand handelt, der nach dem Zweck des Gesetzes grundsätzlich in Kauf zu nehmen ist. Der Grundsatz der Losbildung dient insbesondere dem Mittelstandschutz und soll einer Monopolbildung vorbeugen.

9.2 Auftragswert und Vergabeermächtigung

Für den aus vergaberechtlicher Sicht maßgeblichen Gesamtauftragswert sind die einzelnen Lose grundsätzlich zusammenzurechnen [§ 3 Abs. 7 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)]. Damit wird die Wertgrenze von 5 Mio. € (brutto) voraussichtlich – auch bei nach § 3 Abs. 1 VgV erforderlicher Berücksichtigung der Verlängerungsoptionen und der Regelung in § 3 Abs. 11 Nr. 2 VgV für unbeschränkte Laufzeiten, wonach es für die Auftragswertschätzung bei unbestimmter Laufzeit auf den 48-fachen Monatswert

ankommt – überschritten, sodass gemäß § 23 Nr. 8a der Geschäftsordnung des Stadtrates (Vergabeermächtigung) ein entsprechender Stadtratsbeschluss zur Vergabeermächtigung erforderlich ist.

Die Vergabeermächtigung für die genannten 5.625 Plätze erfolgt mit diesem Beschluss. Dies beinhaltet auch die Ermächtigung für Plätze in Objekten, die über Dringliche Anordnungen des Herrn Oberbürgermeisters vergeben wurden, sofern diese Plätze wegfallen und Nachfolgeobjekte in Betrieb genommen werden müssen.

9.3 Vergabeverfahren

Die erforderlichen Beschaffungen zur Bewältigung der Akutlage werden zum einen aus bestehenden Rahmenverträgen oder über Direktaufträge abgedeckt; zum anderen kommen für diese Beschaffungen Verhandlungsvergaben im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung bis zum einschlägigen EU-Schwellenwert [§ 8 Abs. 4 Nr. 9, 17 Unterschwellenvergabeordnung (UvgO)] oder Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 der Vergabeordnung (VgV) bei Überschreiten der Schwellenwerte in Betracht.

Die Anwendung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb ist vergaberechtlich in der derzeitigen Situation bei einem Großteil der Beschaffungen gerechtfertigt, da es in der Regel nicht möglich ist, die Mindestfristen, die für das offene/nicht offene Verfahren oder das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgesehen sind, einzuhalten. Die beschaffenden Stellen prüfen, ob die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen im Einzelfall gegeben sind und dokumentieren dies entsprechend.

Die Bayerische Staatsregierung hat mit Schreiben vom 18.03.2022 (Anlage 4) die gesetzlichen Erleichterungen bei Beschaffungen aufgrund unvorhersehbarer, dringlicher Ereignisse ausdrücklich für anwendbar erklärt. Demnach gelten für die kommunale Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Beschaffungen zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine die Erleichterungen des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb, § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV: „Auf Grundlage dieser Bestimmung ist es kraft Gesetzes möglich, auf eine Ausschreibung oder einen vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb zu verzichten und sich auf die (formlose) Einholung von Vergleichsangeboten zu beschränken. Fristen sind nicht zu beachten. Wenn aufgrund der Umstände voraussichtlich nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die besondere Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen, ist auch die Ansprache nur eines Unternehmens möglich.“

Im Übrigen hat die Staatsregierung mit Beschluss vom 29.03.2022 entschieden, dass Direktaufträge bei Beschaffungen für die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und

Bildung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine vom 01.04.2022 bis zum 31.12.2022 bis zu einem Netto-Auftragswert von 25.000 € möglich sind sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zum Schwellenwert im Wege einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben sind, wenn sie in der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Bildung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine begründet sind (Anlage 3).

Das Vorgehen entspricht vergaberechtlich auch dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 13.04.2022 (Az. IB6-206-000#010, Anlage 5), nach welchem der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die durch ihn ausgelösten Folgen und kurzfristigen Beschaffungsbedarfe für die Beschaffungsstellen insgesamt und im Einzelnen unvorhersehbar sind und waren. Es heißt: „Der Krieg hat eine in ihrem Volumen und ihrer Verteilung auch weiterhin unvorhersehbare Fluchtbewegung aus der Ukraine ausgelöst, auf die Deutschland äußerst dringlich reagieren will und muss. Mehrwöchige oder mehrmonatige Vergabeverfahren sind in diesen Fällen regelmäßig nicht möglich, ohne dass dies den Beschaffungsstellen zuzurechnen ist. Häufig sind sogar tagesaktuelle Handlungen erforderlich.

Im Fall von Beschaffungen, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen, sind damit die Voraussetzungen eines unvorhergesehenen Ereignisses und äußerst dringlicher zwingender Gründe, die kausal eine Einhaltung der Mindestfristen nicht zulassen, für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV regelmäßig gegeben. Etwas anderes gilt insbesondere, soweit im Einzelfall noch ein Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb unter Einhaltung der Mindestfristen möglich ist.“

Ein Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine besteht unter anderem, soweit die Beschaffung der Unterstützung der Ukraine oder der aus der Ukraine geflüchteten Menschen dient. Die Unterstützung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen umfasst insbesondere ihre Unterbringung und Versorgung. Zuvorderst ist Obdachlosigkeit zu vermeiden. Die Versorgung umfasst neben Verpflegung und medizinischer Behandlung aber zum Beispiel auch soziale Leistungen. Aufgrund der durch den plötzlichen Angriffskrieg verursachten Flüchtlingsbewegung ist in der aktuellen Lage hinsichtlich der Unterbringungsmöglichkeiten und Versorgungskapazitäten für Flüchtlinge aus der Ukraine und angesichts der bestehenden Gefährdungen für wichtige Rechtsgüter (z. B. Gesundheit der Flüchtlinge) davon auszugehen, dass die vorgeschriebenen Fristen, auch die Mindestfristen, regelmäßig nicht eingehalten werden können.“

Es sind im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb Ausnahmen von Form- und Fristerfordernissen möglich (§ 17 Abs. 15 VgV). Die Einholung von Angeboten für die Unterbringung ist dann auch formlos (bspw. per E-Mail) durch die zuständige Stelle möglich (§ 17 Abs. 15 i. V. m. §§ 9 bis 13 VgV); auch kann der Stadtratsbeschluss über die Pflicht zur eVergabe nur so verstanden werden, dass in Notfällen hiervon Abweichungen möglich sind (entsprechend der gesetzlichen Ausnahmeregelung in § 17 Abs. 5 VgV).

Für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann die Landeshauptstadt München damit in diesem Ausnahmefall auch eine sehr kurze Angebotsfrist wählen, solange diese in der Gesamtschau angemessen ist (vgl. § 20 VgV) und muss keine zehntägige Wartefrist vor Zuschlagserteilung einhalten. Aufgrund des besonderen Ausnahmecharakters sind beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Würdigung der Gesamtumstände im Dringlichkeitsfall auch sehr kurze Fristen denkbar, als ultima ratio mit entsprechender Dokumentation und Begründung bis hin zu 0 Tagen, wobei damit restriktiv umzugehen ist und stets eine Abwägung aller Umstände stattfinden sollte.

Zur effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln und für die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind nach Möglichkeit mehrere Anbieter*innen anzufragen. Ein völliger Verzicht auf Wettbewerb kommt nur als ultima ratio in Betracht (s. Rundschreiben Anlage 1; vgl. bspw. OLG Rostock, Beschluss vom 09.12.2020, Az. 17 Verg 4/20, m. w. N.). Die direkte Ansprache nur eines Unternehmens ist denkbar, wenn nur ein Unternehmen in der Lage ist, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen, organisatorischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen. Für derartig eintretende Fälle ist eine hinreichende Dokumentation mit in jedem Fall schriftlicher Darstellung der Situation und Notwendigkeiten sowie nach Möglichkeit ein Preisvergleich/eine Abfrage der Kapazitäten und Angebote bei anderen Unternehmen vorzunehmen. Von diesem Vorgehen wird die Landeshauptstadt München im Bedarfsfall bei Vorliegen der Voraussetzung Gebrauch machen.

10 Kostenzusicherung

Sofern die Anmietung eines neuen oder alternativen Objekts über einen separaten Standortbeschluss oder im Ausnahmefall über eine dringliche Anordnung gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO, § 25 Abs. 1 GeschO erfolgt, wird vorab eine Zusage der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung und zur Kostenzusicherung eingeholt. In diesem Fall wird in der entsprechenden Beschlussvorlage oder dringlichen Anordnung darauf verwiesen, dass die Erlaubnis zur Anmietung und die Kostenzusicherung für die Mietkosten vorliegen.

Mit der Erlaubnis zur Anmietung ergeht i. d. R. auch die Kostenzusicherung für den Betrieb. Kosten für die Betriebsführung von Unterkünften werden bis zum 31.07.2022 über die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05983 (Beschluss des Sozialausschusses und der Vollversammlung vom 17.03.2022 bzw. 23.03.2022) finanziert und bis zum 31.12.2022 mit der vorliegenden Sitzungsvorlage.

Die Kosten für Beschaffungen für das städtische Lager werden zur Erstattung bei der Regierung von Oberbayern angemeldet werden.

Wie die Kostenerstattung durch die Regierung von Oberbayern bzw. den Freistaat und ggf. durch den Bund ab dem 01.06.2022 konkret ausgestaltet sein wird, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Nach aktuellem Stand (20.05.2022) zeichnet sich allerdings ab, dass nach der Änderung der Rechtsgrundlage mit dem Wechsel des Rechtskreises vom AsylbLG ins SGB II und SGB XII die bisherige Fehlbelegerreglung Anwendung finden wird.

Unabhängig davon ist die Landeshauptstadt München in der Pflicht, die hier ankommenden Geflüchteten menschenwürdig unterzubringen und zu versorgen. Alle Kostenentscheidungen orientieren sich neben wirtschaftlichen Aspekten an dieser Prämisse.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen zur Dauer des Erstattungsverfahrens wurden die Erlöse aus der Erstattung für den Betrieb der Unterkünfte und für Catering in Höhe von 54.093.000 € zu einem Drittel im Jahr 2022 (ca. 18.000.000 €) und zu zwei Dritteln (ca. 36.093.000 €) im Jahr 2023 kalkuliert.

Sämtliche Kosten werden verursachungsgerecht intern zugeordnet, um möglichst genaue und vollumfängliche Erstattungsanmeldungen gegenüber der Regierung von Oberbayern zu erreichen.

11 Darstellung der Kosten und Finanzierung

11.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Tätigkeit

	dauerhaft	einmalig in 2022	einmalig in 2023	dauerhaft ab 2024
Summe zahlungswirksame Kosten		58.065.068,-- €	654.000,--€	1.048.000,-- €
davon:				
Personalauszahlungen (Zeile 9)*				
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		58.065.068,-- €	654.000,--€	1.048.000,-- €
Transferauszahlungen (Zeile 12)				
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)				
Zinsen und sonstige Finanz- auszahlungen (Zeile 14)				
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente				

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer*einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

11.2 Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	einmalig in 2022	einmalig in 2023	einmalig in 2024	dauerhaft ab 2025
Erlöse	18.033.320,--	36.285.780,--	364.140,--	442.680 €
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	18.033.320,--	36.285.780,--	364.140,--	442.680 €
davon:				
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)				
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)				
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	33.320,--	192.780,--	364.140,--	442.680 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)				
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	18.000.000,--	36.093.000,--		
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)				
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)				

11.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Die Maßnahmen zur Unterbringung und Versorgung Geflüchteter ist zwingend erforderlich, da dies gesetzlich vorgeschrieben ist und zudem humanitären Grundsätzen entspricht. Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Eine menschenwürdige Unterbringung der Schutzsuchenden aus der Ukraine wird gesichert, Wohnungs- und Obdachlosigkeit vermieden und eine Integration in die Stadtgesellschaft entsprechend gefördert.

11.4 Finanzierung

Die Finanzierung zu den Ziffern 2 bis 7 kann weder durch Einsparungen noch aus den eigenen Referatsbudget erfolgen. Die beantragte Ausweitung wurde nicht zum Eckdatenbeschluss 2022 angemeldet, ist aber dringend notwendig und unabweisbar. Entsprechende Anmeldungen des Sozialreferats erfolgen im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022. Für erforderliche Haushaltsmittel ab 2023 werden die Bedarfe im Rahmen der regulären Haushaltsplanaufstellungsverfahren angemeldet.

11.5 Unplanbarkeit/Unabweisbarkeit

Der Krieg in der Ukraine und der dadurch ausgelöste massenhafte Zustrom an Geflüchteten war nicht vorhersehbar. Daher war es auch nicht möglich, die daraus resultierenden Bedarfe im Rahmen des regulären Eckdatenbeschlussverfahrens zeitgerecht anzumelden.

Die Kommune ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (insbesondere zur Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Menschen in dieser humanitären Notsituation), die aus der Fluchtbewegung resultieren, rechtlich verpflichtet. Daher dürfen diese Ausgaben gem. Art. 69 Abs.1 Nr. 1 GO auch in der haushaltslosen Zeit getätigt werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse des 9. Stadtbezirks Neuhausen-Nymphenburg, 15. Stadtbezirks Trudering-Riem, 20. Stadtbezirks Hadern, 22. Stadtbezirks Aubing-Lochhausen-Langwied und des 24. Stadtbezirks Feldmoching-Hasenberg wurden informiert.

Wegen der dringlichen Behandlung war eine vorherige Beteiligung der Bezirksausschüsse nicht möglich. Ein Abdruck der Sitzungsvorlage wurde zugeleitet.

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stelle für Interkulturelle Arbeit, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Baureferat, der Stadtkämmerei und dem Direktorium, HA II, Vergabestelle 1 abgestimmt.

Die Stadtkämmerei erhebt grundsätzlich keine Einwände (Anlage 6). Bezogen auf die Kostenerstattung wird auf das letzte Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration verwiesen, das eine Kostenerstattung auch für Fehlbeleger vorsieht und die mögliche Fehlbelegerquote vorübergehend auf 100 Prozent ausweitet. Damit ist eine Kostenerstattung für alle Untergebrachten in Aussicht gestellt. Bezogen auf den Ist-Stand der Bettplätze steht die Rückmeldung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auf den Brief von Herrn

Oberbürgermeister Reiter zum Thema Leichtbauhallen aus. Dies wirkt sich wesentlich auf die konkrete Kapazität und ihre Qualität aus, weswegen die gewünschte Darstellung erst nach der Beschlussfassung nachgereicht werden kann.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Vorlage mit (Anlage 7). Den Ausführungen der Gleichstellungsstelle für Frauen wird entsprochen. Bei den Ausschreibungen wird auf für diese Situationen geschultes Personal geachtet, ein Anteil von weiblichen Beschäftigten gefordert und vor Ort durch die Leitungen bei Verstößen reagiert, wenn diese Konflikte mit dem Sicherheitspersonal mitbekommen oder darauf aufmerksam gemacht werden.

Die Stellungnahme des Kommunalreferates lag aufgrund weiterem Klärungsbedarf noch nicht vor. Die Stellungnahme wird bis zur Sitzung nachgereicht bzw. es wird in der Sitzung darüber berichtet.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um dringend benötigte finanzielle Mittel für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoğlu, dem Kommunalreferat, dem Baureferat, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Direktorium, HA II, Vergabestelle 1, den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 9, 15, 20, 22, und 24 und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt zu, dass die dargestellten Bedarfe gem. Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO unplanbar und unabweisbar sind.
2. Der Stadtrat nimmt den Entscheidungsvorschlag zur Rückübertragung der SGB XII-Fälle in das Amt für Wohnen und Migration unter Vortragspunkt 1.3 zur Kenntnis.
3. Der Stadtrat stimmt dem Entscheidungsvorschlag zur Fortführung der Gesundheitsdienste unter Vortragspunkt 1.4 zu.

4. Der Stadtrat stimmt dem neuen Standort Dachauer Straße 122 für das neue Ankunfts- und Verteilzentrum ab Anfang/Mitte Juli zu. Die für den Betrieb bis 31.12.2022 benötigten Mittel sollen über Antragspunkte 7 und 8 zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Stadtrat stimmt den unter Ziffer 1.6 im Vortrag dargestellten neuen Standorten für Leichtbauhallen zu. Die für den Betrieb bis 31.12.2022 benötigten Mittel sollen über Antragspunkte 7 und 8 zur Verfügung gestellt werden.
6. Der Stadtrat stimmt den unter Ziffer 1.7 im Vortrag dargestellten neuen Standorten für Containerunterkünfte zu, die 2023 in Betrieb gehen. Das Sozialreferat befasst den Stadtrat rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Containerunterkünfte zu den für den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlichen Haushaltsmitteln.

Sachkosten Betrieb Unterkünfte

7. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2022 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Betrieb der benötigten Unterkünfte i. H. v. 24.648.900 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Kostenstellenknoten SO203227, Finanzposition 4356.540.0000.4, und Finanzposition 4356.602.0000.5, Produkt 40315600).

Sachkosten Catering

8. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2022 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für Catering i. H. v. 29.444.100 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Produkt 40313100, Innenauftrag 609429500).

Zwischennutzung der Wohnungen von GEWOFAG

9. Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für Sachkosten i. H. v. einmalig 262.000 € in 2022, einmalig 654.000 € in 2023 sowie dauerhaft 1.048.000 € ab 2024 im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bzw. der regulären Haushaltsplanaufstellungen der Folgejahre bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4363.530.1000.8, Kostenstelle 20311073).
10. Das Sozialreferat wird beauftragt, die zahlungswirksamen Erlöse für die Refinanzierung der Mietkosten durch Eigenmittel der Nutzer*innen oder über Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII i. H. v. einmalig 33.320 € in 2022, einmalig 192.780 € in 2023, einmalig 364.140 € in 2024 und dauerhaft 442.680 € ab 2025 im

Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bzw. der regulären Haushaltsplanaufstellung der Folgejahre zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4363.110.0000.0, Innenauftrag 603920117).

Sachkosten Logistikzentrum Kleine Olympiahalle

11. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2022 erforderlichen, zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die notwendig gewordene Reinigung und Müllentsorgung der Kleinen Olympiahalle sowie Nachberechnung Energieverbrauch i. H. v. insgesamt 10.518 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4356.540.3000.4, Innenauftrag 603920118).

Sachkosten Toilettenanlage Hauptbahnhof

12. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2022 erforderlichen, zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die zusätzlich notwendige Reinigung der rail & fresh Toilettenanlage am Hauptbahnhof und Ausgabe der notwendigen Jetons i. H. v. insgesamt 66.350 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4356.602.0000.5, Kostenstelle 20322721).

Sachkosten Kulanzregelung Hotelkosten

13. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2022 erforderlichen, zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Erstattung der im Rahmen der Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine in Hotels durch Beherbergungsbetriebe oder Privatpersonen auf freiwilliger Basis entstandenen Kosten i. H. v. insgesamt 384.000 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4356.530.1000.7, Innenauftrag 603900212).

Sachkosten Bewachung Dienstgebäude

14. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2022 erforderlichen, zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die zusätzlich notwendige Bewachung der Dienstgebäude Franziskanerstraße 6-8 und Werinherstraße 87-89 i. H. v. insgesamt 375.000 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4030.540.3000.8, Kostenstelle 20398001 und Kostenstelle 20398008).

Sachkosten Dolmetschdienste

15. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2022 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den stadtweiten Einsatz von Dolmetscher*innen im Rahmen der Ukraine-Krise i. H. v. insgesamt 1.526.000 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Innenauftrag 603900206, Finanzposition 4363.602.0000.5).

Sachkosten Lager, Gebrauchsgüter und Transport

16. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2022 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für Ersatzbeschaffungen für das städtische Lager zur Ausstattung von Unterkünften inklusive Bettwaren und Bettwäsche sowie für Transport- und Umzugsleistungen i. H. v. 1.348.200 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Innenauftrag 603920118, Finanzposition 4356.520.0000.9 und Finanzposition 4356.650.0000.4).

Vergabeermächtigung Betrieb dezentraler Unterkünfte

17. Die Ausführungen zur Anwendung der Dringlichkeitsvergabe unter Ziffer 9 im Vortrag werden zur Kenntnis genommen und dem dargestellten Vorgehen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Vergabeverfahren ohne Einholung weiterer Vergabeermächtigungsbeschlüsse durchzuführen.
18. Das Sozialreferat wird beauftragt, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Direktorium, HA II, Vergabestelle 1, die Vergabeverfahren für die im Rahmen des Betriebs der für Geflüchtete aus der Ukraine geschaffenen Unterkünfte inklusive Ankunfts- und Verteilzentrum mit einer Kapazität von insgesamt bis zu 5.625 Bettplätzen notwendigen Dienstleistungen (Betriebsführung, Hausmeisterdienst, Sicherheitsdienst, Reinigungsdienst, Catering etc.) zu den in dieser Vorlage genannten Bedingungen durchzuführen.
19. Das Sozialreferat wird beauftragt, auf Verwaltungsebene und im Benehmen mit dem Stab für außerordentliche Ereignisse (SAE) über die Belegung von Objekten zu entscheiden, für die keine Anmietung erforderlich ist. Hier ist auch die Belegung von Zimmern der regulären Hotellerie möglich.

Kostenerstattung dezentrale Unterkünfte

20. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig in 2022 und 2023 anfallenden zahlungswirksamen Erlöse (Erstattungen für den Betrieb der Unterkünfte und für Catering) i. H. v. 54.093.000 €, zu einem Drittel (ca. 18.000.000 €) in 2022 und zu zwei Dritteln (ca. 36.093.000 €) im Jahr 2023, zusätzlich bei der Stadtkämmerei anzumelden (Innenauftrag 603920129, 6039207*, Finanzposition 4356.161.0000.2).
21. Der Stadtrat stimmt den Ausführungen zum Erstattungsverfahren wie unter Ziffer 10 im Vortrag dargestellt zu.
22. Das Sozialreferat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Übersicht über den derzeitigen Stand der bei der Regierung von Oberbayern beantragten sowie bereits genehmigten Kostenzusicherungen in der ersten Sitzung nach der Sommerpause vorzulegen.
23. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Migrationsbeirat

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-III-L/QC

An das Sozialreferat, S-III-L/IK

An das Sozialreferat, S-III-MF

An das Kommunalreferat

An das Baureferat

An das Gesundheitsreferat

An das Direktorium, HA II, Vergabestelle 1

An die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 9, 15, 20, 22 und 24

z.K.

Am

I.A.